



Landkreis Nienburg/Weser -Der Landrat- Fachdienst Sozialhilfe

Interne Verwaltungsanweisung zu § 22 SGB II bzw. §§ 35 & 42a SGB XII Kosten der Unterkunft (KdU)

- 1. Zielsetzung und Rechtsgrundlagen (Seite 3)**
- 2. Angemessenheit der KdU (Seite 3 ff.)**
 - 2.1 Angemessener Wohnraumbedarf (Seite 3/4)
 - 2.2 Angemessene Miet- und Nebenkosten (Seite 4 ff.)
 - 2.3 Angemessene Kosten bei Haus/Wohneigentum (Seite 7 ff.)
 - 2.4 Verfahren bei Überschreiten der Mietobergrenzen (Seite 11 ff.)
 - 2.5 Energiekostenanteile in Pauschalmiete (Seite 13)
 - 2.6 Besonderheit des § 42a SGB XII bei der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung (Seite 13 ff.)
- 3. Angemessenheit von Heizkosten (Seite 17)**
- 4. Betriebs- und Heizkostenabrechnungen (Seite 17 ff.)**
 - 4.1 Guthaben (Seite 17/18)
 - 4.2 Nachzahlungen (Seite 18/19)
- 5. Aufteilung der KdU auf die Personen eines Haushalts (Seite 19)**
- 6. Übernahme KdU bei Haftaufenthalt (Seite 20 ff.)**
 - 6.1 Alleinstehende (Seite 20)
 - 6.2 Angehörige einer Bedarfsgemeinschaft (Seite 20)
- 7. Umzug während des lfd. Hilfebezuges (Seite 20 ff.)**
 - 7.1 Leistungsberechtigte SGB II-Ü25 und SGB XII (Seite 20 ff.)
 - 7.2 Leistungsberechtigte SGB II-U25 (Seite 22 ff.)

8. Umzugs-/Wohnungsbeschaffungskosten und Mietkaution (Seite 24 ff.)

8.1 Wohnungsbeschaffungs- und Umzugskosten (Seite 24 ff.)

8.2 Mietkaution (Seite 26 ff.)

9. Kosten für die Renovierung von Wohnraum (Seite 27 ff.)

9.1 Grundsätzliches (Seite 27)

9.2 Turnusmäßige Schönheitsreparaturen (Seite 28 ff.)

9.3 Einzugsrenovierung (Seite 28)

9.4 Auszugsrenovierung (Seite 29)

9.5 Höhe der zu gewährenden Beihilfe für eine Renovierung (Seite 29/30)

10. Übernahme von Schulden (Seite 30 ff.)

10.1 Mietschulden (Seite 30/31)

10.2 Stromschulden (Seite 31 ff.)

1. Zielsetzung und Rechtsgrundlagen

Träger der Leistungen für die Unterkunft ist der Landkreis Nienburg/Weser als kommunaler Träger.

Zielsetzung dieser Verwaltungsanweisung ist die einheitliche Beurteilung der Angemessenheit der Kosten der Unterkunft sowohl durch das Jobcenter im Landkreis Nienburg als zuständiger Leistungsträger für den Bereich des SGB II sowie des Fachdienstes Sozialhilfe des Landkreises Nienburg als Sozialhilfeträger nach dem SGB XII.

Rechtsgrundlagen für die Beurteilung der Angemessenheit der Kosten der Unterkunft sind § 22 SGB II sowie §§ 35 und 42a SGB XII.

2. Angemessenheit der KdU

2.1 angemessener Wohnraumbedarf

Die Höchstgrenzen der Wohnflächen sind für Niedersachsen einheitlich anhand der Richtlinie über die Soziale Wohnraumförderung in Niedersachsen (Rd.Erl. des MS vom 27.06.2003), Ziffer 11.2 wie folgt zu bestimmen:

Für Alleinstehende bis zu	50 qm
Für 2 Personen bis zu	60 qm
Für 3 Personen bis zu	75 qm
Für 4 Personen bis zu	85 qm

Für jeden weiteren zum Haushalt zählenden Familienangehörigen erhöht sich die Wohnfläche um jeweils 10 qm mehr.

Anders als bisher erhöht sich darüber hinaus die angemessene Wohnfläche nicht in jedem Fall für Alleinerziehende und Schwerbehinderte (Grad der Behinderung von mindestens 50 %) um jeweils weitere 10 qm, es ist vielmehr im konkreten Einzelfall vom Leistungsberechtigten ein entsprechender Mehrbedarf nachzuweisen, vgl. hierzu auch BSG, B 14 AS 13/12 R.

Beispiel:

Ein Leistungsberechtigter mit einem Grad der Behinderung von 50 %, der an einer Erkrankung des Magen-Darmtraktes oder an Diabetes Mellitus leidet, muss nicht zwingend einen höheren Wohnraumbedarf haben, als eine nicht behinderte Person. Ebenso muss eine Alleinerziehende Person eines Kindes nicht zwingend eine Wohnung mit 70 qm bewohnen, wenn in ihrer jetzigen 60 qm großen Wohnung auch 2 Zimmer zzgl. Küche und Bad vorhanden sind.

Bei Alleinerziehung könnte hingegen eine um 10 qm größere Wohnfläche anerkannt werden, wenn die Kinder aufgrund unterschiedlichen Geschlechts sind und es ihnen aufgrund des Alters nicht zugemutet werden kann, in einem Zimmer zu schlafen (Junge 14 Jahre alt, Mädchen 10 Jahre alt).

In der Regel ist bei schwerbehinderten Menschen aber die Erhöhung um weitere 10 qm angemessen, wenn ein Schwerbehindertenausweis mit den Merkmalen „G“ oder „aG“ vorliegt.

Auch bei der Ausübung des Umgangsrechtes ist nicht pauschal ein Mehrbedarf an Wohnraum anzuerkennen, sondern immer nur dann, wenn die Ausübung des Umgangsrechtes andernfalls gefährdet werden würde.

Dieses ist grundsätzlich nicht der Fall, wenn eine Übernachtung des Kindes beim umgangsberechtigten Elternteil nicht stattfindet bzw. das Kind bei diesem Elternteil lediglich sporadisch übernachtet und die Wohnung dieses Elternteiles mindestens 2 Zimmer aufweist.

Hält sich das Kind hingegen jedes 2. Wochenende und die hälftigen Ferien beim umgangsberechtigten Elternteil auf, dürften durchaus die Voraussetzungen für einen entsprechend erhöhten Wohnraummehrbedarf gegeben sein.

Bei Schwangerschaft ist die bisher maßgebliche Personenzahl ab der 13. Schwangerschaftswoche zu erhöhen, hierfür ist jedoch die Vorlage des Mutterpasses erforderlich.

Beispiel:

Kinderloses Ehepaar legt den Mutterpass vor, ab der 13. SSW besteht für das Ehepaar Anspruch auf den Höchstbetrag für eine 75 qm große Wohnung.

WICHTIG:

Zu beachten ist aber, dass zur Beurteilung der Angemessenheit der Kosten der Unterkunft stets nur die Miethöhe (Nettomiete zzgl. kalter Nebenkosten) bzw. bei Eigenheimen nur die Zinslast (in wenigen Einzelfällen evtl. zzgl. anzuerkennender Tilgungsleistungen) zzgl. kalter Nebenkosten maßgeblich ist. Dies bedeutet, dass es sich bei einer zu großen Wohnung, die aber von der Bruttokaltmiete her durchaus noch angemessen ist, sehr wohl um eine angemessene Unterkunft im Sinne der §§ 22 SGB II bzw. 35 SGB XII handelt, entscheidend ist einzig und allein die Miethöhe.

Beispiel:

Einzelperson bewohnt eine 70 qm große Wohnung, die Bruttokaltmiete beträgt 310,- € - diese Wohnung ist dennoch angemessen.

2.2 angemessene Miet- und Nebenkosten

Im Landkreis Nienburg sind aufgrund des vorliegenden von der Firma empirica ag erstellten schlüssigen Konzeptes zur Herleitung von Mietobergrenzen für angemessene Kosten der Unterkunft gem. §§ 22 SGB II sowie 35 SGB XII folgende Bruttokaltmieten (Nettomiete zzgl. kalter Nebenkosten) als angemessen zu berücksichtigen:

Richtwert für angemessene Brutto-Monatskaltmieten im LK Nienburg (Euro/Wohnung)					
Vergleichsraum	1 Personen- haushalt	2 Personen- haushalt	3 Personen- haushalt	4 Personen- haushalt	5 Personen- haushalt
Stadt Nienburg	380,00 €	450,00 €	520,00 €	630,00 €	680,00 €
SG Heemsen SG Mittelweser SG Marklohe SG Steimbke SG Grafschaft Hoya SG Liebenau Flecken Steyerberg SG Uchte Stadt Rehburg- Loccum	370,00 €	410,00 €	490,00 €	540,00 €	590,00 €

Hinsichtlich der Richtwerte für Haushalte mit mehr als 5 Personen wird auf die jeweiligen Miethöchstbeträge nach § 12 WoGG, jeweils erhöht um 10 % Sicherheitszuschlag zurückgegriffen, da die Mietwerterhebung hierfür keine validen Daten liefern konnte.

Die Stadt Nienburg ist laut der Wohngeldverordnung der Mietstufe II und die übrigen Gemeinden des Landkreises der Mietstufe I zugeordnet.

Vergleichsraum	6 Personen- haushalt	7 Personen- haushalt	8 Personen- haushalt	9 Personen- haushalt	10 Personen- haushalt
Stadt Nienburg	902,00 €	998,80 €	1.095,60 €	1.192,40 €	1.289,20 €
SG Heemsen SG Mittelweser SG Marklohe SG Steimbke SG Grafschaft Hoya SG Liebenau Flecken Steyerberg SG Uchte Stadt Rehburg- Loccum	798,60 €	883,30 €	968,00 €	1.052,70 €	1.137,40 €

Abweichungen von den vorgegebenen Kriterien/Richtwerten können gerechtfertigt sein, müssen allerdings ausreichend begründet und in der Akte nachvollziehbar dokumentiert werden.

Beispiel:

Die Personenkreise der ehemals Nichtsesshaften oder auch der Haftentlassenen werden aufgrund der vorherigen Lebensumstände oftmals von Vermietern als Mieter abgelehnt, so dass sie oftmals wenn überhaupt, keinen angemessenen Wohnraum finden. In diesen bzw. vergleichbaren Konstellationen ist es durchaus sachgerecht und angemessen, den Mietrichtwert von 340,- € überschreitende KdU anzuerkennen. Mit entsprechender Begründung sind in diesen Fällen daher auch um bis zu 30,- € mtl. höhere Kosten anzuerkennen, für einen 1-Personen-Haushalt mithin bis zu 370,- € Bruttokaltmiete.

Sollten die mtl. Kosten der Bruttokaltmiete in diesen in der Akte stets nachvollziehbar zu begründenden Einzelfällen einen Betrag von 370,- € übersteigen, ist nach Rücksprache mit der zust. Team- bzw. Fachdienstleitung zu entscheiden.

Bei **Wohngemeinschaften** ist zu beachten, dass für jedes Mitglied der Wohngemeinschaft maximal die Kosten für eine Einzelperson berücksichtigt werden können, BSG B 14/11b AS 61/06 R.

Beispiel:

Ein Leistungsberechtigter lebt in einer 100 qm großen Wohnung in einer Wohngemeinschaft, die aus insgesamt vier Personen besteht. Jeder von ihnen muss 300,- € Bruttokaltmiete zahlen. Der Leistungsberechtigte hat Anspruch auf Übernahme der tatsächlichen, von ihm zu zahlenden Bruttokaltmiete i.H.v. 300,- €.

Zu den berücksichtigungsfähigen Nebenkosten zählen folgende Positionen:

- Wasser
- Abwasser (Kanalgebühr)
- Müllgebühren
- Schornsteinfegergebühren
- Grundsteuer
- Straßenreinigung
- Beleuchtung (Treppenhaus, Außenbeleuchtung)
- Sach- und Haftpflichtversicherung (Wohngebäudeversicherung)
- Gemeinschaftsanlagen
- Hausreinigung
- Kabel-/SAT-Anschlussgebühren, sofern Sie nicht zur Disposition des Leistungsberechtigten stehen, er sie also nicht im Einvernehmen als Nebenkosten ausschließen kann

Nicht zu den zu berücksichtigenden Nebenkosten zählen:

- Abrechnungskosten von Ablesefirmen
- Kosten für eine Photovoltaikanlage (diese Kosten sind ggf. im Rahmen der Selbständigkeit vom Einkommen absetzbar)
- Verwaltungskosten (Kosten für die Hausverwaltung)
- Instandhaltungskosten (beachte: Ausnahme bei Haus-/Wohneigentum, 2.3)

Die Kosten für eine **Garage bzw. einen Stellplatz** zählen zu den Kosten der Unterkunft, allerdings nur dann, wenn die Wohnung ohne die Garage bzw. den

Stellplatz nicht anmietbar gewesen wäre und sich die Gesamtkosten der Unterkunft noch innerhalb der jeweiligen Angemessenheitsgrenze bewegen.

Beispiel:

Einzelperson zahlt 360,- € Bruttokaltmiete, hierin sind 40,- € für eine Garage enthalten, so dass lediglich eine Bruttokaltmiete i.H.v. 340,- € anerkannt werden kann.

Kosten für die Gebrauchsüberlassung von **Mobiliar und Einrichtungsgegenständen** (z.B. Einbauküche) zählen ebenfalls zu den Kosten der Unterkunft. Sie sind anzuerkennen, wenn die Wohnung ohne das Mobiliar nicht hätte angemietet werden können und die Angemessenheitsgrenze für die Bruttokaltmiete auch unter Berücksichtigung dieser Kosten nicht überschritten wird.

Mieterhöhungen durch den Vermieter können nur berücksichtigt werden, wenn sie rechtswirksam sind. Voraussetzungen einer rechtswirksamen **Mieterhöhung bis zur ortsüblichen Vergleichsmiete** sind gem. §§ 558, 558a und 558 b BGB:

- eine schriftliche Erklärung und Begründung des Mieterhöhungsverlangens durch den Vermieter
- die Miete muss mindestens 15 Monate unverändert gewesen sein
- die letzte Mieterhöhung muss länger als 1 Jahr zurückliegen
- die Mieterhöhung darf maximal 20 % innerhalb von 3 Jahren betragen

Stimmt der Mieter der Mieterhöhung zu, so schuldet er die neue erhöhte Miete mit Beginn des 3. Kalendermonats nach Zugang des Erhöhungsverlangens.

Sind die zuvor genannten Voraussetzungen erfüllt, so ist ab dem betreffenden Zeitpunkt die erhöhte Miete als Kosten der Unterkunft zu berücksichtigen, es sei denn, die Miete war bereits zuvor nicht angemessen und es wurden zuvor bereits nur die angemessenen Kosten der Unterkunft berücksichtigt.

Übersteigt die Miete erst durch die Mieterhöhung die Angemessenheitsgrenze, sind die Leistungsberechtigten aufzufordern, die Kosten der Unterkunft auf das angemessene Maß zu reduzieren, vgl. Ziffer 2.4.

Eine Mieterhöhung bis zur ortsüblichen Vergleichsmiete ist generell bei vereinbarten Staffel- oder Indexmieten nicht zulässig.

Schließen leistungsberechtigte Personen während des Leistungsbezuges **Mietverträge mit Familienangehörigen** ab, ist lediglich von Bedeutung, ob und in welcher Höhe der Hilfebedürftige im jeweiligen Zeitraum einer wirksamen Mietzinsforderung ausgesetzt ist.

Dieses dürfte für eigenen abgeschlossenen Wohnraum unproblematisch sein, denn diesen könnte das Familienmitglied andernfalls an Dritte vermieten, so dass ihm durch eine unentgeltliche Vermietung an das leistungsberechtigte Familienmitglied ggf. finanzielle Nachteile entstehen können.

Anders verhält es sich jedoch, wenn die leistungsberechtigte Person mit dem Familienangehörigen gemeinsam einen Haushalt bewohnt, nur einzelne Räume anmieten will und Küche und Bad gemeinsam mit dem Familienangehörigen genutzt werden sollen. In diesen Fällen entgehen dem bzw. den Familienangehörigen keine Einnahmen, da er einen fremden Dritten sicherlich nicht in seinem Haushalt

aufnehmen würde. In diesen Fällen kommt jedoch die Berücksichtigung der anteilig nach Kopfteilen auf die leistungsberechtigte Person entfallenden Kosten der Unterkunft und Heizung in Betracht (auch der anteiligen Nettomiete bzw. Zinsbelastung).

2.3 angemessene Kosten bei Haus-/Wohneigentum

Genauso wie Mieter haben auch Wohnungs-/Hauseigentümer von selbst genutztem Wohnraum Anspruch auf Leistungen für die Unterkunft.

Gem. BSG-Rechtsprechung besteht für selbst genutztes Wohneigentum ein gesteigerter Vermögensschutz. Während im SGB II diesbezüglich einzig und allein auf die Wohnungsgröße abgestellt wird, ist die Wohnungsgröße im SGB XII nur eins von mehreren Kriterien zur Bestimmung der Angemessenheit von Wohnraum. In beiden Fällen sind die Maßstäbe für die Bewertung der angemessenen Wohnfläche jedoch identisch wie folgt:

Anzahl der Personen im Haushalt	Eigentumswohnung bis zu qm	Eigenheim bis zu qm
Einzelperson	80	90
Haushalt mit 2 Personen	80	90
Haushalt mit 3 Personen	100	110
Haushalt mit 4 Personen	120	130
Für jede weitere Person	+ 20	+20

Für selbst genutztes Wohneigentum sind hinsichtlich der angemessenen Wohnungsgröße bei der Berücksichtigung als sog. Schonvermögen somit zwar im Vergleich zu Mietwohnungen höhere Wohnflächen als angemessen zu berücksichtigen, dies hat allerdings keinen Einfluss auf die als angemessen zu berücksichtigenden Kosten der Unterkunft, da dies andernfalls zu einer Ungleichbehandlung zwischen Mietern und Eigentümern führen würde.

Bei der Beurteilung der Angemessenheit der Kosten der Unterkunft bei Haus-/Wohnungseigentümern ist daher als Maßstab eine den zuvor genannten Kriterien entsprechende angemessene Wohnungsmiete als Obergrenze zu berücksichtigen.

Beispiel:

2 Personen (Ehepaar) bewohnen in Nienburg ein Eigenheim mit 90 qm Wohnfläche. Obwohl es sich um Schonvermögen handelt, können maximal nur die angemessenen Kosten für eine 60 qm Wohnung in Nienburg = 400,- € berücksichtigt werden.

Zu den zu berücksichtigenden Kosten der Unterkunft bei Eigenheimen zählen neben den üblichen Nebenkosten wie bei Mietwohnungen auch die Kosten der aus einer Finanzierung resultierenden monatlichen Zinsbelastung.

Tilgungsleistungen können hingegen grundsätzlich nicht berücksichtigt werden. Im Einzelfall kommt eine Berücksichtigung auch dieser Kosten bis zur Angemessenheitsgrenze in Betracht, wenn

- es sich um angemessenen Wohnraum handelt
- die Leistungen der Tilgungsraten unvermeidlich sind
- ohne die Zahlung der Tilgungsraten das angemessene Wohneigentum aufgegeben werden müsste und
- die Finanzierung bereits weitgehend abgeschlossen ist, so dass der Aspekt der Vermögensbildung in den Hintergrund tritt, BSG, B 4 AS 49/14 R.

Bereits weitestgehend abgeschlossen ist eine Finanzierung, wenn von der ursprünglichen Finanzierungssumme nur noch 20 % oder weniger valutieren.

Beispiel:

Anlässlich des Erwerbs einer Immobilie wurde eine Finanzierungssumme i.H.v. 150.000,- € abgerufen, wovon im Zeitpunkt der Antragstellung mittlerweile 100.000,- € getilgt sind, also noch 50.000,- € valutieren. Da somit noch 33 % der ursprünglichen Finanzierungssumme getilgt werden müssen, kommt die Berücksichtigung von Tilgungsleistungen zusätzlich zur Zinslast bis zur Höhe der Angemessenheitsgrenze nicht in Betracht.

Anders als bei Leistungsberechtigten, die in einer Mietwohnung leben, zählen bei Eigentümern einer angemessenen Immobilie auch **Kosten für einen unabweisbaren konkreten Erhaltungsaufwand bzw. für die Instandsetzung** zu den Kosten der Unterkunft, soweit diese unter Berücksichtigung der im laufenden sowie den elf darauf folgenden Monaten anfallenden Aufwendungen insgesamt angemessen sind.

Beispiel:

Die monatlichen Kosten für einen 1-Personen-Haushalt in Nienburg betragen 200,- €, die Mietobergrenze liegt bei 340,- €. Die maximal mögliche Bewilligung von Kosten für Instandhaltung bzw. für eine Reparatur beträgt 12 Monate * 140,- € = 1.680,- €.

Hierbei ist jedoch zu beachten, dass damit die Angemessenheitsgrenze für ein volles Jahr ausgeschöpft wurde. Es können somit für den Zeitraum der folgenden 11 Monate keine Nebenkostennachzahlungen, Zinserhöhungen oder Erhöhungen der kalten Betriebskosten anerkannt werden. Zwingende Voraussetzung ist jedoch, dass der Leistungsberechtigte hierrüber im Bewilligungsbescheid belehrt wird.

Zu beachten ist zudem, dass die Erhaltungsmaßnahme geeignet und erforderlich sein muss, das Eigentum zu Wohnzwecken zu erhalten. Zu diesem Zwecke sollten 3 Kostenvoranschläge gefordert werden.

Eine Absenkung des Wohnstandards ohne erstattungsfähige Erhaltungsmaßnahmen ist vom Leistungsberechtigten hinzunehmen, solange weiterhin ein einfacher, ein menschenwürdiges Leben sicherstellender Standard gewährt ist.

Beispiel:

Das Haus verfügt über zwei Bäder und in einem Bad ist der Boiler kaputt gegangen. Reparaturkosten sind in diesem Fall nicht zu übernehmen.

Instandhaltungskosten über die Angemessenheitsgrenze hinaus oder auch **wertverbessernde Modernisierungen** können **nur in begründeten**

Ausnahmefällen als Darlehen gem. § 22 Abs. 2 Satz 2 SGB II übernommen werden.

Beispiel:

Eine schon 20 Jahre alte Heizungsanlage muss repariert werden, die Reparatur verursacht Kosten i.H.v. 5.000,- €, es ist jedoch absehbar, dass in naher Zukunft die gesamte Heizungsanlage ersetzt werden muss und die Kosten hierfür würden 8.000,- € betragen. Unter wirtschaftlichen Gesichtspunkten ist es in diesem Fall sachgerecht, die Instandhaltungskosten über der Angemessenheitsgrenze hinaus anzuerkennen und ein entsprechendes Darlehen zu gewähren, sofern nicht absehbar sein sollte, dass die Hilfebedürftigkeit in absehbarer Zeit (6 Monate) beendet sein wird.

Hierbei ist das gewährte Darlehen jedoch dinglich (Eintragung Grundschuld) abzusichern.

Pauschale **Instandhaltungsrücklagen**, die ein Eigentümer von sich aus, also ohne rechtliche Verpflichtung anspart, sind hingegen keine konkreten Aufwendungen und damit nicht als Kosten der Unterkunft anzuerkennen.

Solange ein Beschluss einer Wohnungseigentümergeinschaft über die Bildung einer Instandhaltungsrückstellung nach § 21 Wohnungseigentumsgesetz nicht gefasst ist (auf den hin dann auch tatsächliche Zahlungen erfolgen), kommt die Berücksichtigung der Instandhaltungsrücklage als Unterkunftskosten i.S. des § 22 SGB II bzw. § 35 SGB XII von vornherein nicht in Betracht.

Sollte jedoch ein entsprechender Beschluss gefasst worden sein und es erfolgen daraufhin tatsächlich auch Zahlungen, so wäre diese Instandhaltungsrücklage zunächst auch als Kosten der Unterkunft anzuerkennen. Überschreiten die Kosten für die Unterkunft unter Berücksichtigung der Instandhaltungsrücklage das angemessene Maß, so ist der Leistungsberechtigte zur Kostensenkung aufzufordern.

Es ist ferner nicht Aufgabe der Sozialleistungsträger bei einem Renovierungstau die Mittel für umfangreiche Instandsetzungsarbeiten an einer Immobilie zur Verfügung zu stellen, denn ebenso wie der Mieter ist auch der Wohnungseigentümer nicht davor geschützt, dass sich wegen unangemessener Kosten der Unterkunft die Notwendigkeit eines Umzuges ggf. auch in eine Mietwohnung ergeben kann, BSG, B 14/7b AS 70/06 R.

Bei eingetragenen Wohnrechten zugunsten der Wohnrechtsnehmer ist zu berücksichtigen, ob und wenn ja, in welchem Umfang der Leistungsberechtigte (und jetzige Eigentümer) zur Übernahme der Kosten für die Wohnrechteinhaber vertraglich verpflichtet ist, je nachdem, wie das Wohnrecht ausgestaltet ist, sind ggf. anteilige Kosten, die auf die Wohnrechteinhaber entfallen beim Leistungsberechtigten als Kosten der Unterkunft zu berücksichtigen.

Beispiele:

Leistungsberechtigter und jetziger Wohnungseigentümer hat die Wohnung von seinen Eltern erhalten, die sich ein lebenslanges unentgeltliches Wohnrecht haben eintragen lassen – in diesem Fall sind bei dem Leistungsberechtigten sämtliche Kosten der Unterkunft als solche zu berücksichtigen, eine Quotelung nach dem pro-Kopf-Anteilen findet in diesem Fall nicht statt.

Leistungsberechtigter und jetziger Wohnungseigentümer hat die Wohnung von seinen Eltern erhalten, die sich ein lebenslanges Wohnrecht haben eintragen lassen, allerdings nicht unentgeltlich, sondern unter Beteiligung an den auf sie entfallenden Neben- und Heizkosten – in diesem Fall ist eine etwaig noch zu leistende Zinslast in voller Höhe beim Leistungsberechtigten bzw. seiner Bedarfsgemeinschaft zu berücksichtigen, die Nebenkosten sind (sofern keine gesonderten Zähler vorhanden sind) jedoch nur nach den pro-Kopf-Anteilen für die Bedarfsgemeinschaft zu berücksichtigen.

Die Angemessenheitsgrenze ist jedoch auch in diesen Fällen stets zu beachten, wird diese auch erst unter Berücksichtigung der für die Wohnrechteinhaber vom Leistungsberechtigten und seiner BG zu tragenden Kosten überschritten, ist dennoch das Kostensenkungsverfahren einzuleiten.

2.4 Verfahren bei Überschreiten der Mietobergrenzen

Soweit die Aufwendungen für die Unterkunft den der Besonderheit des Einzelfalles angemessenen Umfang übersteigen, sind Sie als Bedarf so lange zu berücksichtigen, wie es dem allein stehenden Hilfedürftigen oder der Bedarfsgemeinschaft nicht möglich oder nicht zuzumuten ist, durch einen Wohnungswechsel, durch Vermieten oder auf andere Weise die Aufwendungen zu senken, in der Regel längstens für 6 Monate.

In begründeten Ausnahmefällen ist eine Anerkennung der tatsächlichen Unterkunfts-kosten auch über einen Zeitraum von 6 Monaten möglich. Dieses ist in der Akte nachvollziehbar zu dokumentieren.

Beispiele (nicht abschließend):

- Kündigungsfrist länger als 6 Monate
- Aus nachgewiesenen gesundheitlichen Gründen ist ein Umzug nicht möglich (z.B. Behinderung mit Merkzeichen „G“, kein anderer angemessener und ebenerdiger Wohnraum vorhanden) im Zweifelsfall sollte hier die Amtsarzt um entsprechende Stellungnahme gebeten werden
- Wenn nachweislich kein anderer angemessener Wohnraum gefunden werden konnte und auch keine anderen Möglichkeiten zur Kostensenkung erfolgreich waren (z.B. Verhandlung mit Vermieter)
- Wenn absehbar ist, dass der Hilfebedarf innerhalb von 1 Jahr entfällt (z.B. Ende Mutterschutz und erneute Aufnahme einer Erwerbstätigkeit)
- Wenn die Mietrichtwerte nur geringfügig überschritten werden und ein Umzug in eine angemessene Wohnung höhere Kosten verursachen und damit unwirtschaftlich wäre (Mietrichtwert wird um 10,- € mtl. überschritten, Umzug würde mit Umzugskosten und Ein- und Auszugsrenovierung 1.600,- € kosten, d.h. es müsste unwahrscheinlich sein, dass der Hilfebedarf nicht innerhalb von 160 Monaten enden wird)
- Wenn aufgrund einer Modernisierungsmaßnahme zwar die Bruttokaltmiete steigt, dafür im Gegenzug aber Einsparungen bei den Heizkosten entstehen werden (Beispiel: GBN modernisiert derzeit diverse alte Wohnungen durch neue Dämmung. Daraus resultierend erhöht sich die Bruttokaltmiete einer

Einzelperson von 320,- € auf 350,- €, im Gegenzug werden aber die Heizkosten um 20,- € sinken)

- Verstirbt ein Mitglied der Bedarfsgemeinschaft und werden die Unterkunftskosten dadurch für die verbleibenden Mitglieder der Bedarfsgemeinschaft unangemessen, hat die Aufforderung zur Kostensenkung erst nach einem Jahr (Trauerjahr) zu erfolgen
- Wenn die Mietobergrenze zwar überschritten wird, die Heizkosten aber in mindestens der gleichen Höhe unterhalb des maßgeblichen Heizkostenhöchstbetrages liegen (1 Personen-Haushalt = 360,- € tatsächliche Bruttokaltmiete (Höchstbetrag 340,- €), tatsächliche Heizkosten aber bei nur 50,- € (Höchstbetrag Gas 80,- €))

Beachte aber: das zuletzt genannte Beispiel bezieht sich nur auf den Aspekt der Zumutbarkeit einer Kostensenkungsmaßnahme, d.h. es wird bereits eine entsprechende Wohnung bewohnt. Wird hingegen die Zusicherung zu einem Umzug in eine neue Unterkunft beantragt und die Kosten der Unterkunft der neuen Wohnung sind unangemessen hoch, die Heizkosten aber dafür entsprechend niedrig (oder umgekehrt), kann einem Umzug dennoch nicht zugestimmt werden (sofern keine anderen aner kennenswerten Gründe vorliegen), da die Bewertung der Angemessenheit von Kosten der Unterkunft und Heizkosten getrennt voneinander erfolgt.

Überschreitet die Miete die Mietobergrenze und liegen keine Gründe vor, die diese Überschreitung rechtfertigen, ist der Leistungsberechtigte aufzuklären und zu beraten. Er erhält ein Informationsschreiben, in dem er aufgefordert wird, die Unterkunftskosten innerhalb von sechs Monaten (volle Kalendermonate, konkretes Datum benennen) zu senken (z.B. durch Umzug, ggf. Untervermietung), gleichzeitig ist ihm die Höhe der Angemessenheitsgrenze konkret zu benennen.

Beispiel:

KdU sind mit 400,- € für eine Einzelperson unangemessen hoch. Mit Schreiben vom 31.01.2017 wird der Kunde aufgefordert, die unangemessenen KdU auf das angemessene Maß von 340,- € zu reduzieren, da die tatsächlichen KdU nur noch bis zum 31.08.2017 berücksichtigt werden können und ab dem 01.09.2017 nur noch die angemessenen KdU i.H.v. 340,- € berücksichtigt werden können (Anschreiben geht dem Kunden erst Anfang 02/2017 zu, volle 6 Monate daher erst ab 03/2017).

Der Betroffene hat sich sodann intensiv unter Zuhilfenahme aller ihm zumutbaren erreichbaren Hilfen und Hilfsmittel (Durchsicht von Zeitungs- und Internetanzeigen, Kontaktaufnahme mit örtlichen Wohnungsbaugesellschaften u.ä.) um eine angemessene Unterkunft zu bemühen.

I.d.R. hat der Leistungsträger nachzuweisen, dass zum Zeitpunkt der Absenkung auf das angemessene Maß bzw. in den sechs Monaten zuvor auch tatsächlich angemessener Wohnraum zur Verfügung stand. Zu Beweis zwecken sind für die Akte Kopien von mindestens 3 Wohnungsangeboten, die eine angemessene Bruttokaltmiete nachweisen, z.B. aus der Zeitung oder dem Internet, zu fertigen.

Nach Ablauf der Frist sind grundsätzlich nur die angemessenen Unterkunftskosten zu übernehmen, es sei denn sämtliche Bemühungen um Wohnraum sind nachweisbar fehlgeschlagen.

Nach einer Unterbrechung der Leistungsgewährung (von mindestens einem Monat) weil der Bedarf aus eigenen Mitteln vollständig sichergestellt werden konnte, sind zunächst wieder die tatsächlichen Kosten für Unterkunft und Heizung anzuerkennen und es ist ggf. erneut ein Kostensenkungsverfahren durchzuführen, BSG, B 14 AS 23/13 R.

Die Angemessenheitsprüfung für neu anzumietenden Wohnraum kann regelmäßig nur über die Angaben der Kaltmiete und der angesetzten Abschläge für die Betriebskosten erfolgen. Erst bei der Betriebskostenabrechnung – also regelmäßig erst 1 Jahr später – lässt sich feststellen, ob die Mietobergrenze in der Bruttokaltmiete tatsächlich überschritten wurde.

Um ständige Aufforderungen zur Kostensenkung zu vermeiden, sind die Überschreitungskosten mit möglichen Umzugskosten abzuwägen.

Eine Überschreitung der Mietobergrenze von bis zu 5%, die sich allein durch die Betriebskostenabrechnung ergibt, ist daher hinzunehmen.

Werden in **Bestandsfällen** aufgrund von Kostenzusicherungen bzw. Urteilen in vorherigen Klageverfahren höhere Kosten der Unterkunft als die in dieser Verwaltungsanweisung als angemessen deklarierten Kosten der Unterkunft anerkannt, sind diese Kosten weiterhin in der bisher anerkannten Höhe anzuerkennen und somit kein Kostensenkungsverfahren durchzuführen, sofern die Zusicherung bzw. das Urteil nicht länger als 1 Jahr zurückliegt und die angemessenen Kosten der Unterkunft lediglich um 5 % überschritten werden. Liegt die Zusicherung bzw. das Urteil hingegen länger als 1 Jahr zurück oder werden die angemessenen Kosten der Unterkunft um mehr als 5 % überschritten, ist auch für diese Fälle ein Kostensenkungsverfahren einzuleiten, sofern kein begründeter Ausnahmefall vorliegt (siehe 2.4).

2.5 Energiekostenanteile in Pauschalmiete

Wurde eine Pauschalmiete vereinbart, in welcher u.a. auch die Stromkosten enthalten sind, so ist diese in voller Höhe anzuerkennen, solange sich die Gesamtkosten der Pauschalmiete noch innerhalb der Angemessenheitsgrenzen bewegen. Eine Kürzung des Regelbedarfs um den darin enthaltenen Anteil für „Haushaltsenergie“ ist im Leistungssystem des SGB II nicht zulässig.

Wichtig: Im Leistungssystem SGB XII ist anders als im SGB II eine abweichende Festsetzung des Regelbedarfs gem. § 27a Abs. 4 SGB XII möglich, so dass dort ein Abzug vom Regelbedarf um den darin jeweils enthaltenen Anteil für „Haushaltsenergie“ zulässig ist.

Beispiel:

Zwischen Vermieter und Mieter (1-Personen-Haushalt) wurde eine Pauschalkaltmiete i.H.v. 330,- € vereinbart, hierin sind auch die Stromkosten enthalten. In diesem Fall sind die vollen 330,- € als KdU anzuerkennen. Im SGB II findet kein Abzug vom Regelbedarf für die in der Pauschalmiete enthaltenen Stromkosten statt, während im SGB XII ein individueller Abzug vom Regelbedarf in Höhe des im Regelbedarf enthaltenen Anteils für „Haushaltsenergie“ erfolgt.

Abwandlung: Pauschalkaltmiete beträgt 360,- €. Es wird nun der Höchstbetrag i.H.v. 340,- € anerkannt, im SGB II weiterhin kein Abzug vom Regelbedarf, im SGB XII nun Abzug vom Regelbedarf in Höhe des hierin enthaltenen Anteils für

„Haushaltsenergie“ i.H.v. z.Zt. 33,31 € abzüglich 20,- € (Differenz Höchstbetrag sowie tatsächliche Miete).

Sind in der Pauschalmiete zudem noch die Heizkosten enthalten, errechnet sich der zu berücksichtigende Gesamthöchstbetrag aus der Summe des Richtwertes für die Bruttokaltmiete sowie dem Höchstbetrag für Heizkosten lt. bundesweitem Heizspiegel.

2.6 Besonderheit des § 42a SGB XII bei der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung

Die gesetzlichen Regelungen des § 42a SGB XII beziehen sich nur auf den anspruchsberechtigten Personenkreis nach dem vierten Kapitel des SGB XII, also nicht auf Empfänger von Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem Dritten Kapitel des SGB XII.

Gem. § 42a Abs. 2 SGB XII ist zunächst zu prüfen, ob der/die Anspruchsinhaber/in in einer Wohnung oder in einer sonstigen Unterkunft lebt.

2.6.1 Leben in einer Wohnung

Definition Wohnung: Zusammenfassung mehrerer Räume, die von anderen Wohnungen oder Wohnräumen baulich getrennt sind und die in ihrer Gesamtheit alle für die Führung eines Haushalts notwendigen Einrichtungen, Ausstattungen und Räumlichkeiten umfassen (Bad/WC/Küche).

Es ist nun zu prüfen, ob der/die Anspruchsinhaber/in alleine in der Wohnung lebt oder diese mit anderen Personen bewohnt:

- lebt die Person alleine in der Wohnung, so sind die übrigen Ausführungen dieser Dienstanweisung für sie maßgeblich (Angemessenheit KdU), bewohnt sie die Wohnung mit anderen Personen ist danach zu unterscheiden, ob sie mit
- lebt die Person mit einem Elternteil, einer/m volljährigen Schwester/Bruder oder einem volljährigen Kind in einer Wohnung/Haus und sind diese Mieter oder Eigentümer der gesamten Wohnung (Mehrpersonenhaushalt) und der/die Anspruchsinhaber/in hat keine vertragliche Verpflichtung zur Tragung von Unterkunftskosten, ist § 42a Abs. 3 SGB XII einschlägig (**siehe Beispiel 1**)
- lebt die Person mit anderen Personen in einer Wohnung (Wohngemeinschaft) oder mit einem Elternteil, einer/m volljährigen Schwester/Bruder oder einem volljährigen Kind und ist die vertraglich zur Tragung von Unterkunftskosten verpflichtet, so ist § 42a Abs. 4 SGB XII einschlägig (**siehe Beispiele 2, gemeinsamer Mietvertrag und 3 eigener/konkreter Mietvertrag**)

Beispiel 1:

Anspruchsberechtigte Person lebt mit beiden Elternteilen in deren Mietwohnung in Nienburg. Die Bruttokaltmiete beträgt insgesamt 360,- €, die Heizkosten (Gas) liegen bei 120,- € und es existiert kein Untermietvertrag o.ä. zwischen den Eltern und der anspruchsberechtigten Person.

Die anspruchsberechtigte Person hat in diesem Fall Anspruch auf Berücksichtigung eines Bedarfs für die Kosten der Unterkunft in Höhe der Differenz der angemessenen Kosten für einen 3-Personen-Haushalt sowie der angemessenen Kosten für einen 2-

Personen-Haushalt, im vorliegenden Fall wären dies 460,- € (angemessene Bruttokaltmiete für 3 Personen in Nienburg) ./ 400,- € (angemessene Bruttokaltmiete für 2 Personen in Nienburg) = 60,- €.

Ein Bedarf an Heizkosten ist für die anspruchsberechtigte Person im gleichen Verhältnis, wie die Kosten der Unterkunft anzuerkennen und zwar wie folgt: Von der Bruttokaltmiete i.H.v. 360,- € werden lediglich 60,- € = 16,67 % als Bedarf anerkannt, so dass bei den Heizkosten auch lediglich 16,67 % von 120,- € = 20,- € anerkannt werden können.

Beachte: dieses gilt jedoch nicht, wenn die Elternteile (oder volljährige Geschwister bzw. Kinder) nachweisen, dass die ihren Lebensunterhalt (Regelbedarf sowie etwaige Mehrbedarfe) einschl. der ungedeckten Kosten für Unterkunft und Heizung (in diesem Fall 300,- € + 100,- € = 400,- €) nicht vollständig aus dem eigenen zur Verfügung stehenden Einkommen decken können. In diesem Fall sind für die anspruchsberechtigte Person Kosten für Unterkunft und Heizung bis zu dem Betrag als Bedarf anzuerkennen, der sich unter Berücksichtigung des maßgeblichen Kopfteiles der angemessenen Bruttokaltmiete und Heizkosten für den jeweiligen Mehrpersonenhaushalt ergibt. Dies bedeutet für den vorliegenden Fall, dass die angemessene Bruttokaltmiete für einen 3-Personen-Haushalt in Nienburg bei 460,- € liegt, 1/3 hiervon sind 153,33 €. Die kopfteilig auf den/die Anspruchsinhaber/in entfallenden tatsächlichen Kosten der Unterkunft liegen bei 360,- € / 3 Personen = 120,- €, so dass diese auch in voller Höhe als Kosten der Unterkunft berücksichtigt werden können.

Die maximal zu berücksichtigenden Heizkosten betragen $75 \text{ qm} * 1,60 \text{ €} = 120,- \text{ €}$ $1/3 = 40,- \text{ €}$, die tatsächlich auf die nachfragende Person entfallenden Heizkosten betragen $120,- \text{ €} * 1/3 = 40,- \text{ €}$, so dass diese in tatsächlicher Höhe anerkannt werden könnten.

Beispiel 2:

Anspruchsberechtigte Person lebt mit drei anderen Personen in einer Wohngemeinschaft in Heemsen und man hat einen gemeinsamen Mietvertrag, der eine Bruttokaltmiete von 600,- € sowie Heizkosten (Gas) i.H.v. 160,- € ausweist. In diesem Fall berechnen sich die maximal zu berücksichtigenden Kosten für Unterkunft und Heizung wie folgt: maximal angemessene Bruttokaltmiete für einen 4-Personen-Haushalt in Heemsen = 470,- € zzgl. $85 \text{ qm} * 1,60 \text{ €}$ (maximal angemessene Heizkosten) = 606,- € / 4 Personen = 151,50 € maximal angemessene KdU und Heizkosten für die anspruchsberechtigte Person.

Der tatsächliche KdU- und HK-Anteil liegt jedoch bei $760,- \text{ €} / 4 \text{ Personen} = 190,- \text{ €}$ und damit über dem angemessenen Kostenanteil.

Da die Angemessenheitsgrenze überschritten wird, ist das übliche Kostensenkungsverfahren mit Übernahme der tatsächlichen Kosten für maximal 6 Monate einzuleiten, § 42a Abs. 4 S. 3 i.V.m. § 35 Abs. 2 S. 2 SGB XII.

Beispiel 3:

Anspruchsberechtigte Person lebt mit drei anderen Personen in einer Wohngemeinschaft in Heemsen, jede Person hat jedoch entsprechend der Größe der angemieteten Räume eigene Mietverträge, die anspruchsberechtigte Person muss 300,- € Bruttokaltmiete zzgl. 50,- € Heizkosten (Gas) = 350,- € zahlen für 30 qm zahlen, die übrigen Personen zahlen jeweils 250,- € Bruttokaltmiete zzgl. 40,- € Heizkosten = 290,- € für 25 qm.

In diesem Fall sind im ersten Schritt zunächst die tatsächlichen Kosten i.H.v. 350,- € mit den maximal angemessenen Kosten für einen 1-Personen-Haushalt zu vergleichen. Diese betragen 340,- € Bruttokaltmiete zzgl. 80,- € Heizkostenhöchstbetrag ($50 \text{ qm} * 1,60 \text{ €}$) = 420,- € und liegen somit noch über den tatsächlichen Kosten.

Im zweiten Schritt ist ferner zu überprüfen, ob die individuellen Kosten der anspruchsberechtigten Person in einem angemessenen Verhältnis zur Gesamtmiete stehen.

Da aber die Kosten auch im Verhältnis zu den Gesamtkosten angemessen sind (anders wäre es z.B., wenn er für 30 qm 400,- € zahlen müsste, während die anderen für 25 qm nur je 200,- € zahlen müssten), können die tatsächlichen Kosten als Bedarf berücksichtigt werden.

Wäre die Angemessenheitsgrenze überschritten worden, wäre auch hier das übliche Kostensenkungsverfahren mit Übernahme der tatsächlichen Kosten für maximal 6 Monate einzuleiten, § 42a Abs. 4 S. 3 i.V.m. § 35 Abs. 2 S. 2 SGB XII.

2.6.1 Leben in einer sonstigen Unterkunft

Definition sonstige Unterkunft: jede offene Wohnform, die keine Wohnung im Sinne des vorherigen Definition darstellt (z.B. Einzelzimmer ohne Bad/Dusche und Küche, Zimmer in einem Hotel/einer Pension, Schlafplatz in einer Gemeinschaftsunterkunft, Wohnwagen oder Zelt auf dem Campingplatz etc.).

Rechtsgrundlage: § 42a Abs. 5 SGB XII

Lebt bzw. wohnt die anspruchsberechtigte Person in einer sonstigen Unterkunft (außerhalb von Einrichtungen) im zuvor genannten Sinne, so können maximal die angemessenen Kosten der Bruttokaltmiete zzgl. Heizkosten für einen 1-Personen-Haushalt anerkannt werden (§ 42a Abs. 5 S. 1 SGB XII), also 340,- € zzgl. der angemessenen Heizkosten.

Wohnen mehrere Personen in einer sonstigen Unterkunft (z.B. 2 Personen in einem Doppelzimmer im Hotel), so sind maximal diejenigen Kosten anzuerkennen, die entsprechend der Kopfteile an der jeweiligen Angemessenheitsgrenze anteilig auf die anspruchsberechtigte Person entfallen (§ 42a Abs. 5 S. 2 SGB XII).

Beispiel:

Die anspruchsberechtigte Person bewohnt mit einer weiteren Person ein Doppelzimmer im Naturfreundehaus in Nienburg. Es könnten dann maximal Kosten i.H.v. 400,- € (angemessene Bruttokaltmiete für einen 2-Personen-Haushalt) zzgl. $60 \text{ qm} * 1,60 \text{ €}$ (Gas) = 96,- € = 496,- € / 2 Personen = 248,- € anerkannt werden.

Liegen unangemessen hohe Aufwendungen vor, so können diese im Einzelfall dennoch als Bedarf anerkannt werden wenn

- die anspruchsberechtigte Person voraussichtlich innerhalb von sechs Monaten in einer angemessenen Wohnung untergebracht werden kann oder, sofern dies nicht möglich erscheint, voraussichtlich auch keine hinsichtlich Ausstattung und Größe sowie der Höhe der Aufwendungen angemessene Unterbringung in einer sonstigen Unterkunft verfügbar ist, oder

- zusätzliche haushaltsbezogene Aufwendungen beinhaltet sind, die ansonsten über die Regelbedarfe abzudecken wären, § 42a Abs. 5 SGB XII.

I.d.R. sollte davon ausgegangen werden, dass innerhalb von sechs Monaten eine Unterbringung in einer angemessenen Wohnung möglich sein sollte, so dass die tatsächlichen Kosten anerkannt werden können.

Die zweite Alternative bezieht sich z.B. auf eine Hotel- oder Pensionsunterbringung, wo neben dem reinen Bedarf an Wohnen/Unterkunft ggf. auch der Bedarf an Haushaltsenergie, Reinigungskosten für die Wohnung oder aber Internet im Zimmerpreis eingeschlossen sein könnte. Sollte dem so sein, so wäre in diesen Fällen der maßgebliche Regelbedarf gem. § 27a Abs. 4 SGB XII um den darin enthaltenen entsprechenden Anteil zu kürzen.

Beispiel:

Die anspruchsberechtigte Person bewohnt mangels einer verfügbaren Wohnung ein Zimmer in einer Pension. In der Zimmermiete von mtl. 370,- € ist auch der gesamte Stromverbrauch (in diesem Zimmer) für TV, Licht, etc. enthalten.

In diesem Fall kann auch die volle Miete anerkannt werden, im Gegenzug ist aber der Regelbedarf gem. § 27a Abs. 4 SGB XII um den darin enthaltenen Anteil an Wohnen, Energie und Wohnungsinstandhaltung i.H.v. z.Zt. 35,01 € zu kürzen.

Bei den zuvor genannten Fällen des Bewohnens eines sonstigen Unterkunft dürfte es sich stets nur um eine geringe Anzahl von Einzelfällen handeln, so dass bei etwaigen Rückfragen hinsichtlich der Bestimmung der KdU Rücksprache mit der FDL zu halten ist.

3. Angemessenheit von Heizkosten

Bezüglich der Angemessenheit von Heizkosten wird auf die aktuelle Verwaltungsanweisung zu § 22 Abs. 1 SGB II und § 35 Abs. 4 SGB XII verwiesen.

4. Betriebs- und Heizkostenabrechnungen

Spätestens 12 Monate nach Ende der jeweiligen Abrechnungsperiode ist der Vermieter gem. § 556 Abs. 3 BGB verpflichtet, die Vorauszahlungen für Betriebskosten spitz abzurechnen und dem Mieter schriftlich mitzuteilen. Eine spätere Abrechnung ist nur dann zulässig, wenn der Vermieter diese nicht zu vertreten hat, z.B. weil ihm eine Versorgerabrechnung erst verspätet zugegangen ist. Nach Ablauf der Jahresfrist kann der Vermieter andernfalls wirksam keine Nachzahlungen mehr vom Mieter fordern.

Beispiel:

Vermieter rechnet die Nebenkosten für das Abrechnungsjahr 2014 erst im Januar 2016 ab, dem Mieter geht die Abrechnung mit Nachzahlungsforderung erst Ende

Januar 2016 zu. Diese Betriebskostennachzahlung ist vom Mieter nicht mehr zu leisten, da sie verjährt ist.

Beachte aber: die Verjährungsfrist gilt nicht für Guthaben, diese sind also auch noch nach der Jahresfrist durch den Vermieter zu erstatten

4.1. Guthaben

Guthaben sind nach den Vorschriften des SGB XII im Monat der Rückzahlung oder der Gutschrift als Einkommen zu berücksichtigen und anzurechnen.

Beispiel:

Betriebskostenguthaben geht auf dem Konto des Mieters am 30.11.2016 ein. In diesem Fall ist das Guthaben auch im Monat November als Einnahme zu berücksichtigen.

Gem. § 22 Abs. 3 SGB II mindern Guthaben und Rückzahlungen, die den Kosten für Unterkunft und Heizung zuzuordnen sind, die nach dem Monat der Rückzahlung entstehenden Aufwendungen für die Unterkunft und Heizung. Im Geltungsbereich des SGB II stellt das Guthaben bzw. die Rückzahlung ebenfalls einen Einkommenszufluss dar, dieser wird jedoch entsprechend der vorgenannten Regelung nicht als Einkommen berücksichtigt, sondern es werden die tatsächlichen (nicht die als angemessen anerkannten !) Kosten der Unterkunft und Heizung im darauffolgenden Monat entsprechend gemindert, BSG, B 4 AS 139/11 R.

Beispiel:

Tatsächliche Kosten für Unterkunft und Heizung = 500,- €, als angemessen im Sinne des § 22 Abs. 1 SGB II anerkannte Kosten für Unterkunft und Heizung = 430,- €. Es fließt nun im Oktober 2016 ein Betriebskostenguthaben i.H.v. 150,- € zu, so dass im November angemessene Kosten für Unterkunft und Heizung i.H.v. 350,- € (500,- € abzüglich 150,- €) zu berücksichtigen sind.

Hierbei ist zu beachten, dass stets nur tatsächlich gezahlte bzw. verrechnete Guthaben im Sinne der zuvor genannten Regelung des § 22 Abs. 3 SGB II bzw. nach den Vorschriften des SGB XII angerechnet/berücksichtigt werden. Eine Anrechnung fiktiver Guthaben (z.B. aufgrund nicht weitergeleiteter Abschläge an den Vermieter durch den Mieter) ist nicht möglich, BSG, B 4 AS 159/11 R.

Beispiel:

Mieter hat dem Leistungsträger eine Reduzierung der Betriebskostenvorauszahlung von mtl. 100,- € auf mtl. nur noch 80,- € nicht mitgeteilt, so dass mtl. weiterhin 100,- € für Betriebskosten als Bedarf berücksichtigt wurden. Der Mieter hat aber stets nur die tatsächlich geforderten Betriebskosten i.H.v. 80,- € mtl. an den Vermieter geleistet, so dass der Vermieter diese bei seiner Betriebskostenabrechnung auch nicht berücksichtigt. Diese aufs Jahr gesehen zu Unrecht geleisteten Betriebskosten i.H.v. 240,- € dürfen nicht als Betriebskostenguthaben im zuvor genannten Sinne betrachtet und berechnet werden, sondern sie sind entsprechend den §§ 45 – 50 SGB X zurückzufordern.

Erstattungen aufgrund von Stromguthaben (Haushaltsenergie) sind jedoch anrechnungsfrei, da diese aus der Regelleistung bestritten und erwirtschaftet wurden.

4.2 Nachzahlungen

Heiz- und Betriebskostennachzahlungen, die trotz Zahlung der vom Vermieter bzw. Versorger geforderten Vorauszahlungen/Abschläge durch Mehrverbrauch oder Erhöhung etwaiger Kosten für den jeweiligen Abrechnungszeitraum entstanden sind, stellen im Zeitpunkt der Forderung durch den Vermieter bzw. Versorger einen entsprechenden Bedarf im Sinne des § 22 SGB II bzw. § 35 SGB XII dar und sind daher grundsätzlich zu übernehmen. Dies gilt auch dann, wenn sich die Abrechnung auf Zeiträume bezieht, in denen Leistungen nach dem SGB II oder SGB XII nicht beantragt waren und Hilfebedürftigkeit gar nicht bestanden hat.

Beispiel:

Leistungen nach dem SGB II/SGB XII werden erst ab Januar 2016 lfd. gewährt, dem Mieter geht die Abrechnung für das Jahr 2015, in dem noch keine Hilfebedürftigkeit bestand, im März 2016, in dem er lfd. Leistungen erhält, zu. In diesem Fall ist die Nachzahlung zu übernehmen.

Demgegenüber sind Nachzahlungen für Leistungszeiträume, in denen Hilfebedürftigkeit nach den Vorschriften des SGB II/SGB XII bestanden hat, welche aber erst in dem Monat fällig geworden sind, als schon kein lfd. Hilfeanspruch mehr gegeben war, nach den maßgeblichen Verhältnissen im Monat der Fälligkeit der Forderung durch den Vermieter/Versorger zu bewerten.

Beispiel:

Hilfebedürftigkeit bestand das ganze Jahr 2015, ab Januar 2016 besteht aufgrund von Arbeitsaufnahme kein Hilfeanspruch mehr, das den mtl. Bedarf übersteigende Einkommen beträgt nun 250,- €. Dem Mieter geht im Februar 2016 die Betriebskostenabrechnung 2015 mit einer Nachzahlungsforderung i.H.v. 200,- € zu. Diese ist nicht aus Mitteln des SGB II/SGB XII zu übernehmen, da der Bedarf selbst aus dem übersteigenden Einkommen gedeckt werden kann.

Für eine nicht mehr bewohnte Wohnung sind gem. BSG, B 14 AS 121/10 R Nachzahlungen von Betriebs- und Heizkosten nur dann zu übernehmen, wenn

1. im Zeitpunkt der Forderung Hilfebedürftigkeit gegeben ist,
2. während des Abrechnungszeitraumes Hilfebedürftigkeit bestanden hat und
3. die Forderung nicht darauf beruht, dass Vorauszahlungen/Abschläge auf vom Vermieter/Versorger geforderte Zahlungen nicht geleistet wurden.

Beachte: Die Übernahme von Nachzahlungen für Betriebs- und Heizkosten scheidet aus, wenn nach einem Kostensenkungsverfahren im Abrechnungszeitraum nur noch die angemessenen Kosten übernommen werden und diese bereits ausgeschöpft werden. Durch die Übernahme der Nebenkostennachzahlung darf sich keine indirekte Erhöhung der monatlich angemessenen Bruttokaltmiete ergeben.

Beispiel:

Im Abrechnungsjahr 2015 wurde vom Leistungsträger bereits nur der Höchstbetrag für die Bruttokaltmiete i.H.v. 340,- € berücksichtigt. Ausweislich der in 2016 zugehenden Abrechnung wird eine Nachzahlung durch den Vermieter/Versorger i.H.v. 150,- € gefordert. Eine Übernahme dieser Nachzahlung ist daher nicht möglich.

5. Aufteilung der KdU auf die Personen eines Haushalts

Sind die Kosten der Unterkunft nur anteilig zu übernehmen, werden sie i.d.R. nach der Zahl der dem Haushalt angehörenden Personen aufgeteilt (pro-Kopf-Methode). Hinweis: Wird einem Mitglied des Haushalts, das nicht Transferleistungsempfänger ist, Wohngeld gewährt, ist dieses (Wohngeld) nur bei dem Mitglied zu berücksichtigen.

Auch für Pflegekinder sind pro-Kopf-Anteile anzusetzen.

6. Übernahme KdU bei Haftaufenthalt

6.1 Alleinstehende

Bei Inhaftierung von alleinstehenden Personen sind die Unterkunftskosten für einen Zeitraum von bis zu sechs Monaten als Bedarf anzuerkennen. Steht bereits im Zeitpunkt der Inhaftierung fest, dass Haftdauer länger als 6 Monate betragen wird, scheidet eine Kostenübernahme bei alleinstehenden Personen bereits von Beginn der Inhaftierung an aus.

Für den Leistungsbereich des SGB II ist zu beachten, dass gem. § 7 Abs. 4 SGB II ein genereller Leistungsausschluss gilt, d.h. nach den Vorschriften des SGB II können auch bis zu 6 Monaten Haftdauer keine Kosten der Unterkunft anerkannt werden können. Zuständig für die Übernahme der Unterkunftskosten während einer Haftdauer auch von bis zu 6 Monaten ist das Sozialamt des Landkreises Nienburg im Rahmen des SGB XII.

6.2 Angehörige einer Bedarfsgemeinschaft

Wird ein Mitglied einer aus mehreren Personen bestehenden Bedarfsgemeinschaft inhaftiert und die tatsächlichen Mietkosten sind für die verbleibende Personenzahl immer noch angemessen, werden die Kosten der Unterkunft wie bisher anerkannt. Gleiches gilt, sofern der maßgebliche Mietrichtwert lediglich um 5 % überschritten werden sollte.

Sollte die Haftzeit aber länger als 1 Jahr andauern, ist das unter Ziffer 2.4 beschriebene Kostensenkungsverfahren einzuleiten.

7. Umzug während des lfd. Hilfebezuges

7.1 Leistungsberechtigte SGB II-Ü25 und SGB XII

Die Beurteilung der Notwendigkeit eines Umzuges obliegt im Einzelfall der / dem Sachbearbeiter/in. Wenn die bisherige Wohnung als ausreichend und angemessen

anzusehen war, ist die Notwendigkeit eines Umzuges nicht gegeben.

Ein Umzug ist dann als erforderlich anzuerkennen, wenn ein plausibler, nachvollziehbarer und verständlicher Grund vorliegt, von dem sich auch ein Nichtleistungsempfänger leiten lassen würde.

Beispiele:

- die bisherige Wohnung ist zu groß oder zu klein
- Kündigung durch den Vermieter
- bauliche Mängel, die nicht in absehbarer Zeit zu beheben sind
- Trennung / Scheidung
- die Wohnung muss aufgrund eines Gerichtsurteils geräumt werden
- Krankheit / Behinderung oder andere zu berücksichtigende persönliche Bedürfnisse
- Aufforderung des Leistungsträgers aufgrund unangemessener Unterkunftskosten
- berufliche Erfordernisse

Die vorstehende Aufzählung ist nicht abschließend. Andere Gründe, die von Leistungsempfängern vorgetragen werden, können ebenfalls dazu führen, einen Umzug als notwendig bzw. erforderlich anzuerkennen.

Dabei ist aber nicht ausschließlich auf die Notwendigkeit / Erforderlichkeit des Auszuges aus der bisherigen Wohnung, sondern auch auf die Notwendigkeit des Einzugs in die konkrete zukünftige Wohnung abzustellen. Sind die Aufwendungen der neuen Unterkunft unangemessen und ist anderer angemessener Wohnraum verfügbar, ist einem Umzug in diese Wohnung nicht zuzustimmen.

Erhöhen sich nach einem nicht erforderlichen Umzug von einer angemessenen Wohnung in eine andere Wohnung innerhalb desselben örtlichen Wohnungsmarktes die Aufwendungen für Unterkunft und Heizung insgesamt, werden die Leistungen für Unterkunft und Heizung nur in der bisherigen Höhe erbracht, § 22 Abs. 1 Satz 2 SGB II.

Es findet also kein Vergleich der einzelnen Teilbeträge (Bruttokaltmiete und Heizkosten) statt, sondern es wird auf die Summe der zuvor genannten Teilbeträge abgestellt.

Beispiel:

Eine Person zieht innerhalb von Nienburg um, der Umzug ist nicht erforderlich. Die alte Wohnung kostete 300,- € Bruttokaltmiete zzgl. 80,- € Heizkosten (gesamt 380,- €), die neue Wohnung kostet 330,- € Bruttokaltmiete zzgl. 60,- € Heizkosten (gesamt 390,- €). Es können für die neue Wohnung maximal 380,- € für Bruttokaltmiete (320,- €) und Heizkosten (60,- €) anerkannt werden, auch wenn die Teilbeträge für sich genommen jeweils angemessen wären.

Die Übernahme der bisherigen Aufwendungen erfolgt solange, wie die Leistungsgewährung aufgrund Erzielung ausreichender Einkünfte nicht mindestens einen Monat unterbrochen war. Bei erneuter Leistungsgewährung nach entsprechender Unterbrechung sind jedoch zunächst wieder die tatsächlichen Kosten der Unterkunft zu berücksichtigen.

Eine Erhöhung der allgemeinen Mietrichtwerte hat jedoch auch Einfluss auf diejenigen anerkannten Kosten der Unterkunft, die sich im Falle eines nicht erforderlichen Umzugs auf die bisherige Unterkunft bezogen haben, BSG, B 4 AS 12/15 R.

Beispiel:

Bruttokaltmiete alte Wohnung 320,- €, neue Bruttokaltmiete 340,- €, Umzug war nicht erforderlich, so dass nach erfolgtem Umzug weiterhin nur eine Bruttokaltmiete i.H.v. 320,- € anerkannt werden kann. Wird nun die Mietwerterhebung aktualisiert und erhöht sich der Richtwert von 340,- € auf 357,- € (5 %), sind zukünftig an KdU im geschilderten Fall 320,- € zzgl. 5 % = 336,- € anzuerkennen.

Die zuvor dargestellte Regelung gilt jedoch nur für Umzüge innerhalb des Landkreises Nienburg. Bei einem Umzug über die Kreisgrenze hinaus, egal ob Zuzug oder Wegzug, sind die neuen Leistungen nicht auf die Leistungen für Unterkunft und Heizung am bisherigen Wohnort begrenzt, BSG, B 4 AS 60/09 R.

Wichtig: Bei jedem Umzug hat der Leistungsempfänger vor Unterzeichnung des Mietvertrages den zuständigen Leistungsträger zu informieren und eine Zusicherung zu den neuen Kosten der Unterkunft einzuholen, dies gilt sowohl für das SGB II (§ 22 Abs. 4) als auch für das SGB XII (§ 35 Abs. 2 S. 3 SGB XII).

Sinn und Zweck beider Regelungen ist eine Beratungs- und Aufklärungsfunktion dem Bürger gegenüber. Er soll Gewissheit über die zukünftige Leistungshöhe für die Unterkunft erhalten und die Allgemeinheit soll davor bewahrt werden, aufgrund ohne vorheriger Rücksprache geschaffener Fakten für unangemessene Kosten der Unterkunft aufkommen zu müssen.

Die Zusicherung bezieht sich explizit nur auf die Kosten für die Unterkunft und nicht auf die Heizkosten. Sind also die Kosten der (neuen) Unterkunft angemessen, die Heizkosten jedoch nicht, so sind die Heizkosten dennoch in der tatsächlichen Höhe anzuerkennen und es ist bei tatsächlicher Anmietung der Wohnung auf die Unangemessenheit der Heizkosten hinzuweisen und ein diesbezügliches Kostensenkungsverfahren einzuleiten.

Sofern im Mietangebot keine Aussage zu den Heizkosten getroffen wird, weil diese z.B. direkt von einem Versorger festgesetzt werden, ist dennoch ein Hinweis zu den maximal angemessenen Heizkosten in dem jeweiligen konkreten Fall in die Zusicherung aufzunehmen.

Während die Zusicherung im Sinne des § 22 Abs. 4 SGB II keine Voraussetzung für die Gewährung angemessener Kosten der Unterkunft darstellt, ist die Zusicherung gem. § 22 Abs. 6 SGB II eine zwingende Voraussetzung für die Gewährung von Umzugs- und Wohnungsbeschaffungskosten.

Beispiel:

Mietvertrag wurde vor Einholung der Zusicherung gem. § 22 Abs. 6 SGB II zur erforderlichen Mietkaution unterzeichnet. Es besteht kein Anspruch auf Übernahme der Mietkaution.

Es wurde ein Mietvertrag für einen Leih-LKW abgeschlossen und erst im Nachhinein die entsprechende Kostenübernahme beantragt. Auch hier besteht kein Anspruch auf Übernahme der Umzugskosten in Form der Gebühren für den Leih-LKW.

7.2 Leistungsberechtigte SGB II-U25

Gerade bei diesem Personenkreis gilt gem. § 22 Abs. 5 SGB II der Grundsatz der vorherigen Zusicherung:

Hilfebedürftige Personen benötigen vor Abschluss eines Mietvertrages für einen Auszug aus dem elterlichen Haushalt eine Zusicherung des Leistungsträgers, damit für sie auch KdU, Heizkosten, Umzugskosten, die Kautions- und die Erstausrüstung für die neue Wohnung übernommen werden können. Dasselbe gilt für Personen U 25 ohne vorherigen Leistungsbezug, wenn diese Personen in der Absicht in eine Wohnung umziehen, um Alg II zu beziehen. Das ist dann der Fall, wenn der Betroffene bei lebensnaher Betrachtungsweise realistisch hätte davon ausgehen müssen, dass er nach dem Umzug die Wohnung auf Dauer nicht finanzieren können (z. B. absehbares Ende des Alg I-Bezuges, befristetes Arbeitsverhältnis ohne Sicherheit der Vertragsverlängerung).

Pflicht zur Erteilung der Zusicherung:

Zur Frage, ob die im Folgenden genannten Voraussetzungen für eine Zusicherung zur Gründung des ersten eigenen Haushalts vorliegen, ist vorab per Mail, schriftlich, telefonisch oder in sonstiger geeigneter Weise, der zuständige PAP/Fallmanager um eine Stellungnahme (am besten schriftlich oder per Mail) zu bitten. Gibt es im Einzelfall noch keinen PAP, so ist über den Fallmanager U 25 oder Teamleitung M+I eine Entscheidung herbeizuführen.

Schwerwiegende soziale Gründe:

Die üblichen, altersbedingten Auseinandersetzungen („Generationskonflikte“) reichen für die Annahme eines schwerwiegenden sozialen Grundes nicht aus.

Die schwerwiegenden sozialen Gründe können in der Person sowohl eines Elternteils/der Eltern als auch des Jugendlichen liegen und liegen insbesondere dann vor, wenn

- eine Eltern-Kind-Beziehung nie bestanden hat oder seit längerem nachhaltig und dauerhaft gestört ist (z. B. Jugendlicher ist seit seiner Geburt oder frühem Kindesalter auswärts untergebracht nach § 33 SGB VIII [Unterbringung in einer Pflegefamilie], § 34 SGB VIII [Heimerziehung], § 35 SGB VIII [Intensive sozialpädagogische Einzelbetreuung]),
- Gefahr für das körperliche, geistige oder seelische Wohl des Jugendlichen besteht (z.B. ein Elternteil ist schwer alkoholkrank, drogenabhängig, psychisch erkrankt, Prostitution oder Straffälligkeit eines Elternteiles) oder
- Gefahr für das körperliche, geistige oder seelische Wohl der Eltern/eines Elternteils, der Geschwisterkinder oder sonstiger im Haushalt lebender Familienangehöriger durch das Verhalten des Jugendlichen besteht (z. B. Jugendlicher ist schwer alkoholkrank, drogenabhängig, psychisch erkrankt, Prostitution oder Straffälligkeit des Jugendlichen).

Eingliederung in den Arbeitsmarkt:

Die Eingliederung in den Arbeitsmarkt macht eine eigene Wohnung erforderlich, wenn der Jugendliche die Arbeitsstelle von der Wohnung seiner Eltern aus nicht in angemessener Zeit erreichen kann. Das ist dann der Fall, wenn der Jugendliche bei Benutzung der günstigsten Verkehrsanbindung für Hin- und Rückweg insgesamt mehr als 2 Stunden benötigt. Jeder volle Kilometer Fußweg ist bei dieser

Berechnung mit 15 Minuten zu berücksichtigen (2 Std. = 8 km Fußweg). Im Falle einer Ausbildung spielt die Wegezeit zur Berufsschule bei der Beurteilung der Angemessenheit keine Rolle.

Ausnahmsweise kann wegen Besonderheiten hinsichtlich der Arbeitszeit (z. B. Bäckerhandwerk, Hotel- und Gaststättengewerbe) der 2-Stundenzeitraum unterschritten werden.

Einer Arbeitsstelle gleichgestellt sind nur schulische oder berufliche Ausbildungen inkl. erforderlicher Praktika als Vorstufe für einen Studiengang oder zur Integration in den Arbeitsmarkt (z. B. Ausbildung zum Erzieher).

Sonstige ähnlich schwer wiegende Gründe:

Ähnlich schwer wiegende Gründe können insbesondere sein:

- Beabsichtigte Heirat z.B. durch Bescheinigung des Standesamtes)
- Schwangerschaft (z.B. durch Vorlage des Mutterpasses/Bescheinigung des Arztes)

Allein der Wunsch, mit einem Partner zusammenzuziehen, ist kein ähnlich schwer wiegender Grund.

Eilfälle:

Eine Zusicherung zum Auszug aus dem elterlichen Haushalt ist ausnahmsweise nicht erforderlich, wenn die Voraussetzungen hierzu vorliegen und der Jugendliche unverzüglich nachweist, dass die Gründe für den Auszug derart schwer wiegend sind, dass ein auch nur vorübergehender weiterer Aufenthalt im elterlichen Haushalt für den Jugendlichen bis zur Erteilung der Zusicherung unzumutbar ist (z. B. Gefahr für Leib und Leben).

In diesen Fällen sind neben den (angemessenen) Kosten der Unterkunft und Heizkosten auch die Umzugskosten, die Kaution und die Erstausrüstung zu übernehmen.

Liegen die Voraussetzungen für die Erteilung einer Zusicherung vor, sollte zumindest der Personenkreis, der das 20. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, zunächst vorrangig auf die Anmietung möblierter Zimmer bzw. von Zimmern in Wohngemeinschaften verwiesen werden. Sollten entsprechende Räumlichkeiten nicht vorhanden sein, so kommt auch die Anmietung einer Wohnung im Rahmen der o.g. Richtwerte in Betracht.

Kostenintensive Hotelaufenthalte sind grundsätzlich zu vermeiden, in begründeten Ausnahmefällen kann für einen begrenzten Zeitraum eine Ausnahmereglung durch die zuständige Teamleitung erfolgen.

Haben die unter 25-jährigen Antragsteller bereits bei Antragstellung eine eigene Wohnung bewohnt, deren Kosten sie selbst aus eigenen Mitteln getragen haben, sind die o.g. Richtwerte ebenfalls anzusetzen und kein Umzug in ein möbliertes Zimmer oder eine Wohngemeinschaft zu fordern.

8. Umzugs-/Wohnungsbeschaffungskosten und Mietkaution

8.1 Wohnungsbeschaffungs- und Umzugskosten

Definition Wohnungsbeschaffungskosten:

Wohnungsbeschaffungskosten sind solche Kosten, die mit dem Finden und Anmieten der Wohnung verbunden sind.

Beispiele (nicht abschließend):

- sog. „Doppelmieten“
- Kosten für Wohnungsinserate in der Tageszeitung
- Kosten für Wohnungsmakler
- Fahrtkosten zu Besichtigungen von Wohnungen

Definition Umzugskosten:

Umzugskosten sind solche Kosten, die konkret durch den vorzunehmenden Umzug einmalig verursacht werden und nicht lediglich mit diesem Umzug in Zusammenhang stehen.

Beispiele:

- Aufwendungen für den Transport der Möbel (Leihwagen)
- Benzinkosten für den Leihwagen
- ggf. erforderliche Umzugskartons (BSG, B 14 AS 58/15 R)
- ggf. erforderliche Sperrmüllentsorgung (BSG, B 8 SO 25/11 R)
- angemessene Kosten für die Versorgung mit helfender Personen
- angemessene Kosten für die Bereitstellung des Telefon- und Internetanschlusses (nicht die monatlich zu leistenden Gebühren !)
- angemessene Kosten für einen Nachsendeauftrag (BSG, B 14 AS 58/15 R)
- Einzugsrenovierung
- Auszugsrenovierung

Wohnungsbeschaffungs- und Umzugskosten können bei vorheriger Zusicherung der Übernahme dieser Kosten als Bedarf anerkannt und übernommen werden, § 22 Abs. 6 SGB II bzw. § 35 Abs. 2 Satz 5 SGB XII.

Eine solche Zusicherung ist zu erteilen, wenn der Umzug notwendig ist, d.h. sowohl der Auszug aus der bisherigen Wohnung als auch der Einzug in die konkret zur Verfügung stehende Wohnung erforderlich ist.

Hinsichtlich der Gründe für einen als notwendig anzusehenden Auszug aus der bisherigen Wohnung wird zur Vermeidung unnötiger Wiederholungen auf die unter 7.1 gemachten Ausführungen verwiesen.

Ist zudem die in Aussicht stehende Wohnung hinsichtlich der für sie zu leistenden Kosten angemessen, so ist auch der Einzug in diese Wohnung erforderlich.

Das Entschließungsermessen ist insoweit dann auf Null reduziert, so dass sowohl die Wohnungsbeschaffungs- als auch die Umzugskosten dem Grunde nach zu übernehmen sind.

Ist ein Umzug bereits ohne Erteilung der erforderlichen Zusicherung erfolgt, ist zu prüfen, ob diese Kosten bei rechtzeitiger Antragstellung und Bearbeitung übernommen worden wären. In diesem Fall können bereits vom Antragsteller verauslagte Kosten im angemessenen Umfang erstattet werden.

Beispiele:

Mietvertrag wurde vor Einholung der Zusicherung gem. § 22 Abs. 6 SGB II zur erforderlichen Mietkaution unterzeichnet. Es besteht kein Anspruch auf Übernahme

der Mietkaution, da keine vorherige Antragstellung erfolgt ist, wohl aber ein Anspruch auf ordnungsgemäße Ausübung des in § 22 Abs. 6 Satz 1 SGB II eingeräumten Ermessens (unter Berücksichtigung der Kosten für die neue Wohnung, des Umzugsgrundes, des Verhalten der Beteiligten etc.), was dann ggf. im Rahmen der Ermessensausübung auch zu einer Übernahme der Kosten führen kann.

Es wurde ein Mietvertrag für einen Leih-LKW abgeschlossen, aber im Vorfeld die entsprechende Kostenübernahme hierfür beantragt. Da der Antrag im Zeitpunkt des Umzuges noch nicht bearbeitet wurde, hat der Antragsteller die Kosten selbst verauslagt. In diesem Fall besteht ein Anspruch auf Übernahme der Umzugskosten in Form der Gebühren für den Leih-LKW, sofern der Umzug notwendig war.

Erfolgt ein notwendiger Auszug aus der alten Wohnung, allerdings ein Umzug in eine hinsichtlich der Kosten unangemessene Wohnung, so besteht dennoch Anspruch auf eine Ermessensentscheidung, ob die Umzugskosten oder eine etwaig zu leistende Mietkaution übernommen werden (Entschließungsermessen), BSG, B 4 AS 37/13 R. Hierbei ist darauf zu achten, dass im Bescheid deutlich wird, welche Ermessensgesichtspunkte bei der Entscheidungsfindung berücksichtigt wurden. Dieses können z.B. folgende sein: Umzugsgrund, Dauer der Hilfebedürftigkeit, bevorstehende Arbeitsaufnahme etc..

Liegen die Voraussetzungen für die Übernahme von Wohnungsbeschaffungs- oder Umzugskosten vor, so ist im nächsten Schritt das sog. Auswahlermessen zu treffen, es ist zu entscheiden, in welchem Umfang eine Kostenübernahme erfolgt.

Diesbezüglich sind grundsätzlich nur die angemessenen Kosten sowohl für Wohnungsbeschaffung als auch für den Umzug selbst zu übernehmen.

Im Rahmen eines aus Steuermitteln finanzierten Fürsorgesystems ist der Leistungsberechtigte grundsätzlich gehalten, die Kosten so gering wie möglich zu halten.

Hinsichtlich der Wohnungsbeschaffungskosten wird darauf hingewiesen, dass solche i.d.R. bereits nicht notwendig sein dürften. Es wird genügend freier Wohnraum angeboten, ohne dass hierfür Kosten für einen Makler aufzuwenden sind, gleiches gilt für Wohnungsinserate, da den Medien (Presse, Internet) ausreichende Wohnungsangebote zu entnehmen sein sollten. Nur in Ausnahmefällen sollten daher entsprechende Kosten übernommen werden, z.B. wenn über einen längeren Zeitraum trotz nachgewiesener Bemühungen kein angemessener Wohnraum gefunden werden konnte.

Umzüge sind vor diesem Hintergrund im Rahmen der Selbsthilfeverpflichtung wenn möglich in Eigenregie mithilfe von Freunden, Verwandten und Bekannten durchzuführen, so dass im Regelfall nur die Kosten für einen Mietwagen, Benzinkosten und Umzugskartons zu erstatten sind.

Bezüglich der Kosten für den Mietwagen sollten mindestens zwei Kostenvoranschläge vorgelegt werden, die Kosten für das günstigere Angebot sind zu übernehmen.

Lohn für Freunde, Verwandte und Bekannte ist nicht zu berücksichtigen, die Gewährung einer Verpflegungspauschale von bis zu 10,- € pro Helfer ist jedoch als angemessen erstattungsfähig.

Ist in Ausnahmefällen ein Umzug in Eigenregie nicht zumutbar (z.B. wegen Krankheit, Alter oder Behinderung), sollte auf FUNDUS verwiesen werden, da die aufzuwendenden Kosten für einen von FUNDUS auszuführenden Umzug i.d.R. unterhalb der Kosten für eine Umzugsfirma liegen werden. Ist die Durchführung des Umzuges durch FUNDUS nicht möglich, sollen zwei Kostenvoranschläge von Umzugsunternehmen vorgelegt werden, wovon dann das günstigste zu übernehmen ist.

8.2 Mietkaution

Sowohl im Rechtsgebiet des SGB II als auch im Bereich des SGB XII können Mietkautionen bei vorheriger Zusicherung bzw. Zustimmung übernommen werden, in beiden Fällen soll dies jeweils auf Darlehensbasis erfolgen, §§ 22 Abs. 6 SGB II bzw. § 35 Abs. 2 SGB XII.

Voraussetzung für die Übernahme einer Mietkaution ist das Vorliegen einer vorherigen Zusicherung bzw. Zustimmung, in diesem Fall besteht auch ein Anspruch auf Übernahme der Mietkaution. Liegt eine Zusicherung nicht vor, so besteht aber dennoch Anspruch auf eine ermessensfehlerfreie Entscheidung, d.h. es ist eine Ermessensentscheidung zu treffen und das Privatinteresse des Antragstellers am Erhalt der Mietkaution mit dem öffentlichen Interesse an der Nichtgewährung gegenüberzustellen.

Beispiel:

Das private Interesse wird hierbei i.d.R. darin liegen, dass dem Antragsteller durch Bewilligung der Mietkaution erst der Bezug der in Aussicht stehenden Wohnung ermöglicht wird, während das öffentliche Interesse demgegenüber i.d.R. darin liegen wird, dem Antragsteller nicht den Bezug einer unangemessenen Wohnung zu ermöglichen, um ihn so auch vor Eigenanteilen und einer daraus resultierenden langfristigen „Kürzung“ seiner Regelleistung zu bewahren.

Zuständig für die Gewährung einer Mietkaution ist stets der Leistungsträger, in dessen örtlichem Zuständigkeitsbereich sich die neue Wohnung befindet.

Die Höhe der Mietkaution darf maximal das dreifache der Nettokaltmiete betragen (§ 551 BGB), so dass eine Kostenübernahme insoweit begrenzt ist.

Die Kautionszahlung soll immer stets direkt an den Vermieter bzw. auf das von ihm angegebene Konto gezahlt werden.

Während im Bereich des SGB XII eine gesetzliche Grundlage für eine Tilgung der Mietkaution während des lfd. Leistungsbezuges nicht vorhanden ist, ist im Bereich des SGB II eine Tilgung während des lfd. Leistungsbezuges gem. § 42a SGB II gesetzlich vorgesehen. Diese Tilgung erfolgt durch monatliche Aufrechnung i.H.v. 10 % des maßgeblichen Regelbedarfs. Da das Darlehen für die Mietkaution nur denjenigen zu gewähren ist, die per Mietvertrag auch zu deren Zahlung verpflichtet sind, ist eine Aufrechnung auch nur mit den entsprechenden Regelbedarfen dieser Personen vorzunehmen.

Beispiel:

Mietvertrag wird von beiden Ehepartnern unterzeichnet, das Darlehen für die Kautionsgewähr wird beiden Ehepartnern bewilligt, so dass bei beiden Ehepartnern eine Aufrechnung mit dem jeweiligen Regelbedarf möglich ist. Mit Regelbedarfen der Kinder ist folglich nicht aufzurechnen.

Im Bereich des SGB XII kann hingegen eine Tilgung der auf Darlehensbasis gewährten Mietkaution durch Aufrechnung mit der lfd. Leistung nur dann erfolgen, wenn der Leistungsberechtigte dieses schriftlich erklärt, eine entsprechende Niederschrift ist daher aufzunehmen. Diese Erklärung kann jedoch jederzeit mit Wirkung für die Zukunft widerrufen werden.

9. Kosten für die Renovierung von Wohnraum

9.1 Grundsätzliches

Die Kosten für die Renovierung von Wohnraum zählen zu den Kosten der Unterkunft im Sinne der §§ 22 Abs. 1 SGB II bzw. 35 Abs. 1 SGB XII.

Unter folgenden Voraussetzungen sind Renovierungskosten zu übernehmen:

- es handelt sich um Schönheitsreparaturen
- welche vom Mieter turnusmäßig, anlässlich des Bezuges einer Wohnung oder des Auszuges aus einer Wohnung auszuführen sind und
- die dem Grunde und der Höhe nach angemessen sind.

Definition Schönheitsreparatur:

Schönheitsreparaturen sind Maßnahmen zur Beseitigung von Mängeln aufgrund von Abnutzung, die durch vertragsgemäßen Gebrauch entstanden sind (hierzu zählen das Streichen und Tapezieren von Decken und Wänden sowie das Streichen bzw. Lackieren von Heizkörpern, Innentüren sowie der Innenseite der Fenster und Außentüren).

9.2 Turnusmäßige Schönheitsreparaturen

Schönheitsreparaturen gehen grundsätzlich zu Lasten des Vermieters, weil es ihm gemäß § 535 Abs. 1 Satz 2 BGB obliegt, die Mietsache während der Mietzeit in einem zum vertragsgemäßen Gebrauch geeigneten Zustand zu erhalten. Allerdings können sie auch unter bestimmten Umständen durch Vertrag dem Mieter auferlegt werden.

Eine Kostenübernahme sowohl nach dem SGB II als auch dem SGB XII ist daher nur dann möglich, wenn die dem Mieter vertraglich auferlegte Verpflichtung zur Übernahme der Renovierungskosten wirksam und die beabsichtigte Renovierung notwendig ist.

Sind entsprechende Renovierungsfristen im Mietvertrag nicht starr nach einer bestimmten Anzahl von Jahren vereinbart, sondern ist der tatsächliche Zustand der Mieträume entscheidend, dürfte die Regelung wirksam sein.

Beispiele für wirksame Regelungen:

- der Mieter ist zur Übernahme von Schönheitsreparaturen verpflichtet, sofern der Zustand der Mieträume dieses erfordert
- der Mieter trägt die Kosten der notwendigen Schönheitsreparaturen

Beispiele für unwirksame Regelungen:

- Küche alle 2 Jahre, Bad alle 3 Jahre & die übrigen Räume alle 4 Jahre streichen
- bei Auszug aus der Wohnung sind die Wände zu streichen

Nach allgemeiner Lebenserfahrung kann davon ausgegangen werden, dass eine Schönheitsreparatur aufgrund Abnutzung i.d.R. nach 5 – 8 Jahren erforderlich sein dürfte. Sollte bereits nach einem kürzeren Zeitraum ein entsprechender Bedarf geltend gemacht werden, bedarf es einer nachvollziehbaren Begründung, ggf. ist der Bedarf durch Inaugenscheinnahme (Hausbesuch) zu prüfen.

Ebenso ist es zulässig, wenn der Vermieter die Kosten für die von ihm geleisteten Schönheitsreparaturen auf den Mieter umlegt, dieses ist gem. § 28 Abs. 4 Satz 2 der II. Berechnungsverordnung, bis zu einem Höchstbetrag von 8,50 € pro qm und Jahr zulässig, vgl. hierzu auch BSG, B 11b AS 31/06 R.

9.3 Einzugsrenovierung

Der Vermieter hat dem Mieter die Mietsache in einem zum vertragsgemäßen Gebrauch (Wohnen) geeigneten Zustand zu übergeben, dies heißt allerdings nicht, dass die Wohnung frisch renoviert oder mit einem Fußbodenbelag wie Teppich oder Laminat ausgestattet sein muss.

Eine Einzugsrenovierung ist vor diesem Hintergrund dem Grunde nach notwendig, wenn mit ihr erst die Bewohnbarkeit der Wohnung erreicht wird.

Maßgeblich ist in diesem Zusammenhang der Standard einer Wohnung im unteren Wohnsegment, d.h. falls nicht vorhanden bzw. entsprechend abgenutzt/beschädigt und deshalb nicht mehr zu nutzen lediglich Raufasertapete, Farbe und einfacher Teppichboden, PVC oder Laminat.

Beispiel:

Kinder des Vormieters haben die Tapeten mit Filzstift bemalt und z.T. beschädigt, in diesem Fall ist die Gewährung einer Beihilfe für eine Einzugsrenovierung zulässig. Sind die Wände allerdings weiß und der neue Mieter möchte lieber braune Wände haben, so ist eine Einzugsrenovierung nicht erforderlich (anders würde es allerdings aussehen, wenn die Wände komplett schwarz gestrichen wären und der Mieter würde sie lieber weiß gestrichen haben). Als Leitsatz sollte gelten: Sind Wände in einer gedeckten oder allgemein üblichen Farbe (weiß, grau, beige) gestrichen und der Zustand ist nicht zu beanstanden, ist die Gewährung einer Beihilfe für neue Wandfarbe nicht erforderlich. In begründeten Einzelfällen, welche i.d. Akte ausreichend zu dokumentieren sind, ist jedoch eine Ausnahme hiervon möglich.

9.4 Auszugsrenovierung

Sowohl der Auszug aus der bisher bewohnten Wohnung, als auch die Auszugsrenovierung als solche müssen erforderlich sein, d.h. es muss ein anerkennenswerter Umzugsgrund vorliegen (siehe Ziffer 7.1) und aufgrund des aktuellen Zustandes der Wohnung muss eine Renovierung objektiv erforderlich sein.

Ein entsprechender Bedarf kann im Regelfall nur durch einen Hausbesuch/Inaugenscheinnahme überprüft werden.

9.5 Höhe der zu gewährenden Beihilfen für eine Renovierung

Wie vorstehend bereits ausgeführt ist der Ausstattungsstandard einer Wohnung im unteren Wohnsegment maßgeblich.

Grundsätzlich sind für eine Renovierung lediglich die angemessenen Materialkosten als Bedarf anzuerkennen, da die Renovierung in Selbsthilfe oder aber mit Freunden, Verwandten und Bekannten zu erfolgen hat.

Für die Bewirtung der Helfer können 10,- € als Verpflegungspauschale pro Person auf Antrag gewährt werden.

Um den konkreten Beihilfebedarf bei Renovierung von mehr als 3 Räumen oder gar der ganzen Wohnung zu ermitteln, soll der Antragsteller die Flächen der zu tapezierenden und/oder zu streichenden Wände/Decken ermitteln und mitteilen. Es können dann folgende Kosten von hier übernommen werden (gem. Preisabfrage bei den ortsansässigen Baumärkten):

- Malerset (Pinsel, Farbroller, Spachtel, Abdeckfolie etc.) = 20,00 € pauschal
- Raufasertapete (25 m * 0,50m) = 5,00 € pro Rolle
- Tapetenkleister je Packung (reicht für ca. 20 qm) = 5,00 €
- Farbe (gilt für Wand- als auch für Deckenfarbe) = 0,40 € pro qm
- Lackfarbe je Fenster bzw. Heizkörper = 2,00 €
- Lackfarbe je Innentür = 5,00 €

Sollte glaubhaft nachgewiesen werden, dass keine Möglichkeiten der Selbsthilfe gegeben sind (z.B. wegen Behinderung, Alter, Erkrankung o.ä.) und auch keine Unterstützung durch Freunde, Verwandte etc. erfolgen kann, kann FUNDUS mit der Durchführung der Renovierung beauftragt werden.

Sollte FUNDUS die Renovierung ebenfalls nicht bzw. nicht termingerecht durchführen können, kann durch den Antragsteller ein Fachbetrieb mit der Durchführung der Renovierung beauftragt werden, Vorab sind jedoch drei Kostenvoranschläge entsprechender Firmen einzureichen, wovon dann das günstigste Angebot den Zuschlag erhalten soll.

10. Übernahme von Schulden

10.1 Mietschulden

Eine Mietschuldenübernahme ist gem. § 22 Abs. 8 SGB II für Empfänger von lfd. Leistungen nach dem SGB II bzw. nach § 36 SGB XII für Empfänger von lfd. Leistungen der Grundsicherung/Hilfe zum Lebensunterhalt aber auch für hilfeunabhängige Antragsteller grundsätzlich möglich.

In beiden Fällen müssen folgende Voraussetzungen erfüllt sein:

- die Kosten der Unterkunft müssen angemessen sein (es macht grundsätzlich keinen Sinn, einem Antragsteller durch Übernahme von Mietschulden erst das weitere Bewohnen einer unangemessenen Wohnung zu ermöglichen)
- der Verlust der Wohnung muss durch die Schuldenübernahme verhindert werden können (sollte der Vermieter also ggf. auf einer auch nur fristgemäßen Kündigung bestehen, kommt eine Schuldenübernahme nicht in Betracht, denn sie würde nur eine Schuldbefreiung gegenüber dem Vermieter bewirken, nicht aber die Sicherung dieser Unterkunft)
- der Antragsteller kann den Wohnungsverlust nicht mit anderen eigenen Mitteln abwenden (z.B. durch Vereinbarung einer Ratenzahlung mit dem Vermieter)
- der Antragsteller muss die zukünftigen Mietzahlungen sicherstellen können (ggf. durch Direktzahlung durch den Sozialleistungsträger, Abtretung von Lohn oder Kindergeld o.ä.)

Im Bereich des SGB II sollen die Leistungen als Darlehen erbracht werden, so dass hiervon nur in begründeten Ausnahmefällen abgewichen werden kann. Ein solcher Ausnahmefall ist bislang jedoch nicht bekannt, diesbezüglich abweichende Entscheidungen sind daher nur durch die zuständige Teamleitung möglich.

Ein gewährtes Darlehen ist durch Aufrechnung mit der lfd. Leistungen gem. § 42a SGB II zu tilgen (bis zu 10 % der maßgebenden Regelleistung der Darlehensnehmer, i.d.R. die Mieter, also keine Aufrechnung mit dem Regelbedarf der minderjährigen Kinder. Es ist daher darauf zu achten, dass ein Darlehen nicht nur dem Haushaltsvorstand, sondern denjenigen volljährigen Personen der Bedarfsgemeinschaft gewährt wird, die als Mieter im Mietvertrag eingetragen sind).

Im Leistungsrecht des SGB XII hingegen kann die Schuldenübernahme als Darlehen oder als Beihilfe erfolgen, so dass es ins Ermessen des Leistungsträgers gestellt wird, welche Form der Hilfestellung gewählt wird. Im Falle einer Schuldenübernahme im Bereich des SGB XII ist die getroffene Entscheidung daher im Wege einer Interessenabwägung ausreichend zu begründen.

Sollte es sich im Bereich des SGB XII um Leistungsberechtigte handeln, denen bereits lfd. Leistungen für die Unterkunft gewährt wurden, die diese aber offensichtlich nicht zweckentsprechend verwendet haben, so kommt auch hier eine Aufrechnung mit der lfd. Regelleistung gem. § 26 Abs. 3 SGB XII in Betracht. Auch hier sollte die mtl. Aufrechnung jedoch maximal 10 % des Regelbedarfs der volljährigen Mieter betragen.

10.2 Stromschulden

Bei jeglichen Stromschulden gilt zunächst der Vorrang der Selbsthilfe, d.h. der Antragsteller muss zunächst vorhandene Mittel, z.B. auch Schonvermögen für die Tilgung einsetzen. Zudem hat er, wenn möglich eine Ratenzahlung mit dem Stromversorger zu treffen, sofern dieses noch möglich sein sollte, um so die Inanspruchnahme eines Darlehens zu vermeiden. Aus dem Regelbedarf der volljährigen Mitglieder der Bedarfsgemeinschaft könnten hierfür (also für die zusätzliche Rate, zusätzlich zum eigentlichen Stromabschlag) jeweils bis zu 10 % direkt an das Versorgungsunternehmen gezahlt werden.

Für den Bereich des SGB II ist zunächst jedoch zu differenzieren, ob es sich um Haushaltsstrom oder Heizstrom handelt.

Der Haushaltsstrom ist Bestandteil der Regelleistung, so dass für diesbezügliche Forderungen, sei es aufgrund nicht gezahlter Abschläge während des Hilfebezuges oder aufgrund einer erfolgten Endabrechnung durch den Stromversorger, auf die fachlichen Hinweise der Agentur für Arbeit zu § 24 SGB II verwiesen wird.

Die Zuständigkeit des LK Nienburg als kommunalen Träger ist in diesen Fällen nicht gegeben.

Aufwendungen für Strom im Zusammenhang mit den Kosten für Heizung (Heizstrom) sind hingegen nicht Bestandteil des Regelbedarfs, sie werden folglich auch nicht von der Regelung des § 24 SGB II erfasst.

Falls insoweit Schulden bestehen oder drohen, ist § 22 Absatz 8 SGB II einschlägig.

Im Leistungsrecht des SGB XII ist, wie für die Übernahme von Mietschulden, stets § 36 SGB XII einschlägig, egal ob es sich um Haushaltsstrom oder Heizstrom handelt.

Sowohl im Falle des § 22 Abs. 8 SGB II als auch im Falle des § 36 SGB XII gilt folgendes:

Die Entscheidung ob eine Leistung zur Schuldenübernahme gewährt wird, liegt im pflichtgemäßen Ermessen des Leistungsträgers („...können Schulden übernommen werden...“).

Bei der diesbezüglichen Ermessensausübung sind die jeweiligen besonderen Umstände des Einzelfalles zu berücksichtigen und beurteilen.

Das Ermessen ist hingegen eingeschränkt („...Schulden sollen übernommen werden...“), wenn die Schuldenübernahme gerechtfertigt und notwendig ist und sonst Wohnungslosigkeit (oder eine vergleichbare Notlage) eintreten würde.

Eine gerechtfertigte und notwendige Schuldenübernahme liegt vor, wenn

- der Verlust der aktuell tatsächlich benutzten Wohnung verhindert bzw. die vergleichbare Notlage behoben werden kann und
- die Zahlung der weiteren Zahlungsverpflichtungen (mtl. Abschläge) gesichert ist und
- es sich um eine kostenangemessene Wohnung handelt

beachte: selbst wenn die Schulden aufgrund von Sanktionen gem. §§ 31a, 31b und 32 SGB II entstanden sind, kommt eine Schuldenübernahme in Betracht, sofern die drei zuvor genannten Voraussetzungen erfüllt sind, vgl. hierzu LSG Bayern, Beschluss vom 21.12.2012 – L 11 AS 850/12 B ER.

Eine Schuldenübernahme ist demgegenüber nicht gerechtfertigt, wenn

- wenn die Schulden wiederholt aufgrund nicht gezahlter Abschläge entstanden sind
- wenn sich der Antragsteller weigert, bestehende Selbsthilfemöglichkeiten zur Schuldentilgung einzusetzen
- wenn es sich um eine hinsichtlich der Kosten unangemessene Wohnung handelt

Bei entstandenen Schulden aufgrund Jahresendabrechnungen, die im Wege der Selbsthilfe nicht getilgt werden können, kommt auch im Wiederholungsfalle eine Schuldenübernahme in Betracht, sofern die lfd. Abschläge gezahlt wurden. Der Antragsteller ist in diesem Fall jedoch aufzufordern, sein Verbrauchsverhalten anzupassen.

Auch bei nicht gerechtfertigter Schuldenübernahme kann im Einzelfall eine Kostenübernahme dennoch notwendig sein, wenn z.B. Minderjährige oder Kleinkinder andernfalls von einer Versorgungssperre betroffen wären. Bei diesbezüglichen Entscheidungen sollte daher Rücksprache mit der zuständigen Team-/Fachdienstleitung gehalten werden.

Anders als im SGB II, wo eine Schuldenübernahme gem. § 22 Abs. 8 SGB II als Darlehen erfolgen, die Darlehensgewährung also den Regelfall darstellen soll, von dem nur in begründeten Ausnahmefällen abgewichen werden kann, sieht der Gesetzgeber im § 36 Abs. 1 SGB XII eine Schuldenübernahme als Beihilfe oder Darlehen vor.

Es ist daher abermals ins Ermessen des Sozialleistungsträgers gestellt, welche Art der Hilfeleistung gewählt wird. Allerdings sollte auch hier nur in begründeten Einzelfällen (Ermessensreduktion auf Null) von einer darlehensweisen Hilfeleistung abgewichen werden.

Für eine solche Hilfestellung als nicht rückzahlbare Beihilfe ist stets die Zustimmung der zuständigen Team- bzw. Fachdienstleitung erforderlich.

Bei sog. Mischbedarfsgemeinschaften, in denen sowohl Leistungen nach dem SGB II als auch dem SGB XII bezogen werden, sollte eine Schuldenübernahme nach den pro-Kopf-Anteilen erfolgen.

Beispiel:

Bedarfsgemeinschaft besteht aus drei Personen, Vater, Mutter, Kind. Mutter und Kind erhalten AlgII nach den Bestimmungen des SGB II, Vater erhält Grundsicherung nach dem SGB XII. Es bestehen Stromschulden (Haushaltsenergie) aus einer Jahresrechnung i.H.v. 600,- €. Hiervon entfallen 400,- € auf Mutter und Kind, welche ggf. gem. § 24 SGB II als Darlehen zu gewähren wären, während 200,- € auf den Vater entfallen, der ggf. einen Antrag nach § 36 SGB XII stellen könnte.

In jedem Falle sollte bei gemischten Bedarfsgemeinschaften eine Absprache zwischen den zuständigen Sachbearbeitern erfolgen, damit eine einheitliche Entscheidung ergehen kann.

Personen, die zwar erwerbsfähig oder als Angehörige von Erwerbsfähigen dem Grunde nach leistungsberechtigt nach dem SGB II wären, mangels Hilfebedürftigkeit allerdings keine lfd. Leistungen nach dem SGB II beziehen, können gem. § 36 SGB XII Anspruch auf eine Schuldenübernahme haben.

Gez. Hittmeyer, 12.06.2020

Geändert 09.03.21 in gelb

Verwaltungsanweisung zu § 22 Abs. 1 SGB II und 35 Abs. 4 SGB XII / Heizkosten

1. Bedarf zur Beheizung von Kohleöfen, Heizölanlagen und Flüssiggasanlagen

Für die Heizperiode 2020/2021 werden folgende Abschläge für Brennstoffbeihilfen für die Beheizung von Kohleöfen, Heizöl- und Flüssiggasanlagen festgesetzt:

- 650,00 € für einen Haushalt bis zu 2 Personen
- 972,00 € für einen Haushalt mit 3 oder 4 Personen
- 1.232,00 € für einen Haushalt mit 5 oder mehr Personen
- 325,00 € für Personen ohne eigenen Haushalt, aber mit beheizbarem Zimmer

Bei diesen Beträgen handelt es sich nicht um Pauschalen, sondern zunächst lediglich um Abschläge, welche ggf. bei weiterem Bedarf bis auf den jährlichen Höchstbetrag lt. bundesweitem Heizspiegel aufgestockt werden können. Auf die nachfolgenden Ausführungen zur Angemessenheit der Heizkosten wird verwiesen.

Beispiel:

Zu Beginn der Heizperiode am 01.10. wird für einen 2-Personen-Haushalt mit dem Energieträger Öl der o.g. Abschlag i. H. v. 650,- € gewährt, am 01.02. des Folgejahres wird weiterer Heizbedarf geltend gemacht, es ist dann eine Aufstockung wie folgt möglich: Höchstbetrag lt. Bundesweitem Heizspiegel = 60 qm (abstrakt angemessene Wohnfläche) * 1,51 € * 12 Monate = 1.087,20 € ./ 650,- = 437,20 €

Bei der Ermittlung der möglichen Aufstockung ist das bisherige Heizverhalten zu berücksichtigen, d.h. ist es den Personen gelungen, den Heizbedarf mittels des gewährten Abschlages z.B. für die Zeit vom 01.10. – 28.02. des Folgejahres zu decken, muss nicht zwangsläufig die maximale Aufstockung für die nur verbleibenden zwei Heizmonate gewährt werden.

2. Bedarf bei zentral beheizten Wohnungen mit den Heizarten Öl, Gas, Fernwärme und Wärmepumpe

Bei Wohnungen mit Zentralsammelheizung sind die vertraglich festgelegten Kosten zu übernehmen, soweit sie angemessen sind.

Die Höhe der lfd. Kosten für die Heizung ergeben sich entweder aus dem Mietvertrag oder aus den Vorauszahlungsfestsetzungen der Energieversorgungsunternehmen. Für diese monatlich bestimmten Heizkosten gilt zunächst eine Vermutung der Angemessenheit, soweit nicht konkrete Anhaltspunkte für ein unwirtschaftliches und damit unangemessenes Heizverhalten vorliegen.

Tatsächlich bestimmt sich nämlich die Höhe der Heizkosten sowohl nach den nachfolgend aufgeführten, aber nicht abschließenden gebäude- als auch personenbezogenen Faktoren:

- Lage und Bauzustand der betreffenden Wohnung (Mittelwohnung, Dachwohnung, Altbau/Neubau etc.

- die Höhe der Räume
- die Wärmeisolierung an den Wänden, Türen und Fenstern
- technische Qualität der Heizungsanlage
- meteorologische Einflüsse wie lange oder kurze, kalte oder milde Winter
- Verbrauchsgewohnheiten der Bewohner
- Individueller Bedarf, persönliche und familiäre Verhältnisse (Kleinkinder, behinderte, pflegebedürftige, alte und kranke Menschen, Erwerbstätigkeit etc.)

Mit seinem Urteil zum Thema Heizkosten vom 02.07.09 – B 14 AS 36/08 - legte das Bundessozialgericht erstmals Grenzwerte fest, deren Überschreitung die Annahme der Unangemessenheit der Aufwendungen für Heizung rechtfertigt und nimmt dabei Bezug auf die Tabelle des bundesweiten Heizspiegels.

Diese Grenze ergibt sich aus dem Produkt aus der rechten Spalte des Heizspiegels (Verbrauch zu hoch) für den jeweiligen Energieträger und der abstrakt angemessenen Wohnfläche nach den Ausführungsbestimmungen der Länder zu § 10 Abs. 1 Wohnraumförderungsgesetz, unterteilt nach der Gesamtwohnfläche des Gebäudes.

Als angemessen sind i.d.R. folgende Wohnungsgrößen (Obergrenzen) anzusehen:

1 Person = 50 m²

2 Personen = 60 m²

3 Personen = 75 m²

4 Personen = 85 m²

und für jedes weitere Familienmitglied 10 m² mehr.

Der bundesweite Heizspiegel ist zu finden im Internet unter www.heizspiegel.de.

Für die Berechnung des Heizkostenhöchstbetrages ab dem 01.12.2020 ist der bundesweite Heizspiegel 2020 zugrunde zu legen, er errechnet sich aus Vergleichswerten zu Heizenergieverbrauch, Heizkosten und CO²-Emissionen für das Abrechnungsjahr 2019.

Unter der Tabelle „Prüfen – Heizspiegel für Deutschland 2020“ sind die Kosten in € sowie der Verbrauch in Kilowattstunden je m² / Jahr aufgelistet, jeweils getrennt nach den Heizarten: Erdgas, Heizöl, Fernwärme, Wärmepumpe und Holzpellets.

Lt. BSG, B 14 AS 60/12 R vom 12.06.2013, liegt es nahe, für Energieträger, die im Heizspiegel nicht gesondert aufgeführt werden (Strom, Holz, Solarenergie etc.) den jeweils kostenaufwändigsten Energieträger des Heizspiegels vergleichend zugrunde zu legen.

Zur Ermittlung des angemessenen Betrages für Heizkosten werden somit folgende Angaben benötigt:

- die abstrakt angemessene Wohnfläche (s. o.)
- die Gesamtfläche des zentral beheizten Gebäudes (siehe Heizkostenabrechnung oder Nachfragen beim LB bzw. Vermieter etc.)
- den Energieträger

Bei Heizkosten für Zentralheizungen ist (in Anlehnung an den Bundesheizkostenspiegel 2020) folgende Angemessenheitsgrenze pro m² Wohnfläche zu berücksichtigen:

Wohnfläche des Gebäudes	bis 250 m ²	251 m ² - 500 m ²	501 m ² - 1000 m ²	über 1000 m ²
Heizöl	1,52 €	1,47 €	1,43 €	1,39 €
Gas	1,42 €	1,32 €	1,23 €	1,17 €
Wärmepumpe	1,88 €	1,80 €	1,73 €	1,69 €
Fernwärme	1,88 €	1,75 €	1,64 €	1,57 €
Holzpellets	1,14 €	1,04 €	-	-
Strom, Holz, Solar o.ä.	1,88 €	1,80 €	1,73 €	1,69 €

Die zuvor genannten Höchstbeträge beinhalten sowohl die Anteile für die Raumwärme als auch für eine ggf. zentrale Warmwasserzubereitung, es handelt sich also um den Betrag für maximal angemessene Heizkosten inkl. Warmwasser.

Beispiele:

- 1 Person
- Wohnungsgröße 55 m²
- Gesamtfläche des Gebäudes 736 m²
- Energieträger: Öl

Berechnung: 50 m² (abstrakt angemessene Wohnfläche) x 1,43 € x 12 Monate = 858,- € / Jahr. Bezogen auf die genannten Faktoren ist für diese Wohnung ein Heizkostenbetrag in Höhe von 840,- € pro Jahr als angemessen anzusehen. Dies entspricht einer monatlichen Abschlagszahlung von 71,50 €.

- 3 Personen
- Wohnungsgröße 75 m²
- Gesamtfläche des Gebäudes 1236 m²
- Energieträger: Gas

Berechnung: 75 m² (abstrakt angemessene = tatsächliche Wohnfläche) x 1,17 € x 12 Monate = 1.053,- € / Jahr. Bezogen auf die genannten Faktoren ist für diese Wohnung ein Heizkostenbetrag in Höhe von 1.053,- € als angemessen anzusehen. Dies entspricht einer monatlichen Abschlagszahlung von 87,75 €.

- 2 Personen
- Wohnung 54 m²
- Gesamtfläche des Gebäudes 446 m²
- Energieträger: Gas

Berechnung: 60 m² (abstrakt angemessene Wohnfläche) x 1,32 € x 12 Monate = 950,40 € / Jahr.

Bezogen auf die genannten Faktoren ist für diese Wohnung ein Heizkostenbetrag in Höhe von 950,40 € als angemessen anzusehen. Dies entspricht einer monatlichen Zahlung von 79,20 €.

Nochmals zur Klarstellung:

Ist die tatsächliche Wohnfläche kleiner als die abstrakt angemessene Wohnfläche, wird für die Berechnung des Heizkostenhöchstbetrages dennoch die größere, abstrakt angemessene Wohnfläche zugrunde gelegt.

Liegen die Heizkosten unterhalb der im bundesweiten Heizspiegel genannten Beträge, kann von angemessenen Heizkosten ausgegangen werden, und die tatsächlichen Kosten sind zu übernehmen.

Bei einer Überschreitung des jeweiligen Höchstbetrages ist eine konkrete Einzelfallprüfung vorzunehmen.

Im Rahmen der dann erforderlichen Einzelfallprüfung ist zu ermitteln, ob Besonderheiten vorliegen, welche eine Abweichung vom Richtwert erforderlich machen (z.B. Krankheit, Behinderung, Witterungsverhältnisse, Lage der Wohnung im Haus, Baujahr des Gebäudes/Hauses, mangelnde Isolierung ggf. auch der Fenster u.ä.). Sofern das Baujahr des Gebäudes älter oder gleich 1983 ist, können die in den nach Baujahren unterteilten Heizspiegeln ausgewiesenen nachfolgend aufgeführten Werte als angemessene Heizkosten berücksichtigt werden:

Baujahre 1977 und älter

Gesamtgebäudefläche	bis 250 m ²	251 m ² - 500 m ²	501 m ² - 1000 m ²	über 1000 m ²
Heizöl	1,62 €	1,57 €	1,53 €	1,49 €
Gas	1,52 €	1,41 €	1,31 €	1,25 €
Fernwärme/Wärmep.	2,03 €	1,88 €	1,77 €	1,68 €
Strom, Holz, Solar o.ä.	2,03 €	1,88 €	1,77 €	1,68 €
Holzpellets	1,22 €	1,11 €	-	-

Baujahre 1978 – 1983

Gesamtgebäudefläche	bis 250 m ²	251 m ² - 500 m ²	501 m ² - 1000 m ²	über 1000 m ²
Heizöl	1,55 €	1,51 €	1,47 €	1,43 €
Gas	1,46 €	1,35 €	1,26 €	1,20 €
Fernwärme/Wärmep.	1,94 €	1,80 €	1,69 €	1,61 €
Strom, Holz, Solar o.ä.	1,94 €	1,80 €	1,69 €	1,61 €
Holzpellets	1,17 €	1,07 €	-	-

Bei der Beurteilung der Besonderheiten sind ggf. fachkompetente Stellen (Fachbereich Gesundheitsdienste o.ä.) oder Außendienste bzw. eigene Ermittlungen durch Hausbesuche mit konkreter Fragestellung hinzuzuziehen.

Die/der zuständige Mitarbeiter/in hat nach dieser Prüfung über die Abweichung vom Heizspiegel zu entscheiden und das Ergebnis aktenkundig zu machen.

Die vom BSG gewählte Grenze berücksichtigt bereits unwirtschaftliches und tendenziell unökologisches Heizverhalten. Darüberhinausgehende Heizkosten entstehen dann offensichtlich aus einem Verbrauch, der dem allgemeinen Heizverhalten in der Bevölkerung nicht mehr entspricht – es handelt sich in diesem Fall dann um unangemessene Heizkosten.

Sowohl nach den Vorschriften des SGB II als auch des SGB XII sind laufende Leistungen für die Heizung in Höhe der tatsächlichen Aufwendungen zu übernehmen, soweit sie angemessen sind.

Grundsätzlich sind daher bei einem Neufall zunächst die kompletten Heizkosten zu übernehmen. Es ist ggf. ein Hinweis auf die zu hohen Kosten zu fertigen, auf die maximal angemessenen Heizkosten hinzuweisen und die/der Leistungsempfänger/in ist aufzufordern, zukünftig ein entsprechend sparsames und wirtschaftliches Heizverhalten an den Tag zu legen.

Bei erstmaliger Vorlage von Heizkostenabrechnungen nach Antragstellung sind die Nachzahlungen grundsätzlich in voller Höhe zu übernehmen, und es ist auf die zukünftige Übernahme der geringeren Heizkostenabschläge zu verweisen (etwas anderes gilt z.B. in den Fällen, in denen der vormalige Abrechnungszeitraum erst kurze Zeit, d.h. 1-4 Monate, vor Hinweiserteilung abgerechnet wurde. Hierbei sollte dann aber geprüft werden, ob diese Monate nicht genau die heizintensiven kältesten Monate im Winter betreffen).

Ab der nächsten Abrechnung sind dann grundsätzlich nur noch die Höchstbeträge nach dem bundesweiten Heizkostenspiegel zu übernehmen. Die Kunden sind ebenfalls darüber zu informieren, dass eine künftige Übernahme von unangemessenen Nachforderungen aus der Heizkostenabrechnung dann nicht mehr möglich ist.

Beispiel:

BG mit 2 Personen bewohnte eine 60 qm große Mietwohnung (Gasheizung, Gebäudefläche 200 m²) und beantragt zum 01.10.2020 Leistungen nach dem SGB II/SGB XII und hat auch einen entsprechenden lfd. Leistungsanspruch, so dass zunächst der tatsächliche mtl. Heizkostenabschlag i. H. v. 110,- € als angemessen anzuerkennen und zu berücksichtigen ist. Nach Vorlage der Jahresendabrechnung 2020 im Januar 2021, welche 1.320,- € Heizkosten und einen neuen mtl. Abschlag i. H. v. 110,- € ausweist, sind ebenfalls auch für das Jahr 2019 noch die tatsächlichen Heizkostenabschläge anzuerkennen, denn die BG hatte nicht zwingend die Gelegenheit, durch Änderung des Heizverhaltes für eine Verringerung der Heizkosten zu sorgen. Die BG sollte aber dennoch bereits im Januar 2021 auf die unangemessenen Heizkosten hingewiesen werden. Gleichzeitig ist mitzuteilen, dass ab der nächsten Abrechnungsperiode 2021 nur noch angemessene Heizkosten i. H. v. $60 \text{ qm} * 1,42 \text{ €} = 85,20 \text{ € mtl.} = 1.022,40 \text{ €}$ jährlich berücksichtigt werden können. Im Jahr 2022 geht dann die Jahresendabrechnung 2021 ein und weist Heizkosten i.H.v. insgesamt 1.080,- € sowie einen neuen Abschlag i. H. v. 90,- € aus. Der zu berücksichtigende Höchstbetrag wird somit um 57,60 € überschritten. Da von hier aber für 2021 noch höhere Abschläge anerkannt wurden, ist keine Nachzahlung entstanden, sondern ein Guthaben zugunsten des Leistungsträgers. Der neue Abschlag kann jedoch nicht in tatsächlicher Höhe von 90,- € anerkannt werden, sondern lediglich in

angemessener Höhe von 85,20 €, sofern keine nachvollziehbaren Gründe für die nicht angemessenen Heizkosten zu ermitteln sind bzw. nachgewiesen werden.

Ein unwirtschaftliches Verhalten liegt nicht vor, wenn der Leistungsempfänger keinen Einfluss auf die Höhe der Heizkosten hat.

Wird nach Einzelfallprüfung festgestellt, dass keine Besonderheiten vorliegen, die ein Abweichen vom Richtwert rechtfertigen, ist dies den Leistungsberechtigten mitzuteilen.

3. Weitere Heizungsbedarfe (Biogas, Pelletsheizungen etc.)

Für moderne und i.d.R. teure Heizungsanlagen (Biogas, Solar, Pelletsheizungen o.ä.) ist angesichts der hohen Anschaffungskosten als auch aufgrund der modernen umweltfreundlichen Technik von einem angemessenen Heizverhalten, hohem Kostenbewusstsein und niedrigen angemessenen Kosten auszugehen (vgl. hierzu die nun erstmals im bundesweiten Heizspiegel aufgeführten Kosten für Holtpellets). Meist werden in diesem Zusammenhang auch andere Modernisierungen durchgeführt, wie z.B. Wärmedämmung. Die tatsächlichen Heizkosten sind daher anzuerkennen.

4. Kosten für den Betrieb einer Heizungsanlage

Diesbezüglich hat das BSG entschieden, dass auch die Kosten für den Betrieb der Heizungsanlage (z.B. die Stromkosten für den Betrieb der Umwälzpumpe) für Wohnungs-/Hauseigentümer durch die Leistungen für Heizung gem. § 22 SGB II bzw. § 35 SGB XII zu decken sind.

Da diese Aufwendungen i.d.R. nicht konkret zu ermitteln/beziffern sind, ist es sachgerecht und anerkannt, hierfür einen Anteil i.H.v. 5 % der Brennstoffkosten anzusetzen, Az. B 4 AS 47/14 R bzw. LSG NSB, L 7 AS 988/11 ZVW.

Beispiel:

Der mtl. zu leistende Heizkostenabschlag liegt bei 85,- €. Es können mithin auf Antrag die Stromkosten für den Betrieb der Heizungsanlage i.H.v. 4,25 € mtl. zusätzlich als Heizkosten berücksichtigt werden.

Ist kein mtl. Heizkostenabschlag zu leisten, sondern das Heizmaterial wird selbst beschafft, sollte der Anteil anhand des jeweiligen Höchstbetrages ermittelt werden

Beispiel:

BG mit 2 Personen bewohnt eine eigene 80 qm große Immobilie und beschafft jährlich Heizöl selbst. Der jährliche Höchstbetrag an Heizkosten liegt bei 60 qm x 1,52 € x 12 Monate = 1.094,40 €, die zu berücksichtigenden zusätzlichen Kosten für den Betrieb der Heizungsanlage liegen bei 5 % von 1.094,40 € = 54,72 € jährlich = 4,56 € mtl..

Ab wann gelten die neuen Werte ?

Die Heizkostenhöchstbeträge lt. Heizspiegel 2020 gelten für neue Fälle ab dem 01.12.2020. Auch bei nun noch eingehenden Heizkostenabrechnungen für das Jahr 2019 sind die neuen Beträge anzuwenden, da die Grundlage des Heizspiegels 2020 die Vergleichswerte zu Heizenergieverbrauch und Heizkosten für das Abrechnungsjahr 2019 sind.

Abweichende Festsetzung des pauschalen Mehrbedarfs wegen dezentraler Warmwassererzeugung

Das BSG hat mit Urteil vom 07.12.2017, Az. B 14 AS 6/17 R, festgestellt, dass Anspruch auf Berücksichtigung eines Warmwassermehrbedarfs über die gesetzliche Warmwasserpauschale des § 21 Abs. 7 SGB II bzw. § 30 Abs. 7 SGB XII hinaus besteht, soweit

1. die tatsächlichen Aufwendungen für die Warmwassererzeugung durch die zuvor genannte gesetzlich fixierte Warmwasserpauschale nicht vollständig gedeckt werden und
2. sie nicht unangemessen sind.

Voraussetzung wäre demnach, dass zunächst die tatsächlichen Stromkosten für die Warmwassererzeugung im jeweiligen Einzelfall ermittelt werden, d.h. es müsste im jeweiligen konkreten Einzelfall der Stromverbrauch und die daraus resultierenden Stromkosten des zur Warmwassererzeugung betriebenen Durchlauferhitzers ermittelt werden.

Diese Anforderung stellt im Rahmen der sowohl des SGB II als auch des SGB XII geltenden Massenverwaltung eine unüberwindbare Hürde dar, denn die Leistungsberechtigten haben nur in den seltensten Fällen entsprechende Stromverbrauchsmessgeräte an den Durchlauferhitzern installiert und auf anderem Wege kann der tatsächliche Stromverbrauch des Durchlauferhitzers nicht mit vertretbarem Verwaltungsaufwand ermittelt werden.

Dies hat auch das BSG erkannt und eingeräumt, dass – sofern keine Besonderheiten des Einzelfalls gegeben sind – dem Energieverbrauch regelmäßig ein durchschnittlicher, als angemessener anzusehender Warmwasserverbrauch zu Grunde gelegt werden kann.

Im Rahmen des Amtsermittlungsgrundsatzes obliege es aber dennoch den Verwaltungen und im Streitfall auch den Gerichten, unter Berücksichtigung des im jeweiligen Einzelfall erforderlichen Energieverbrauchs für die Warmwassererzeugung und der hierfür maßgeblichen Energiekosten die im Einzelfall zu berücksichtigenden angemessenen Aufwendungen für die dezentrale Warmwassererzeugung zu bestimmen.

Vor diesem Hintergrund hat sich der Landkreis Nienburg der empirischen Daten des bundesweiten Stromspiegels bedient, welchem ein durchschnittlicher und damit angemessener Stromverbrauch für die Warmwassererzeugung wie folgt zu entnehmen ist:

	Personen im Haushalt	angemessener Stromverbrauch zur Warmwassererzeugung pro Jahr in kWh
1 - oder 2-Familienhaus	1	400
	2	900
	3	1100
	4	1200
	5	1500
Wohnung im Mehrfamilienhaus	1	500
	2	700
	3	1100
	4	1600
	5	2000

Bei aktuell durchschnittlichen Stromkosten i.H.v. 0,32 € pro kWh errechnen sich maximal zu berücksichtigende angemessene Kosten für eine dezentrale Warmwassererzeugung wie folgt:

	Personen im Haushalt	maximal angemessene Kosten für die dezentrale Warmwassererzeugung pro Jahr (Monat)
1 - oder 2-Familienhaus	1	128,- € (10,67 €)
	2	288,- € (24,- €)
	3	352,- € (29,33 €)
	4	384,- € (32,- €)
	5	480,- € (40,- €)
Wohnung im Mehrfamilienhaus	1	160,- € (13,33 €)
	2	224,- € (18,67 €)
	3	352,- € (29,33 €)
	4	512,- € (42,67 €)
	5	640,- € (53,33 €)

Wird im Einzelfall ein Antrag auf abweichende Festsetzung des Bedarfs für dezentrale Warmwassererzeugung gem. § 21 Abs. 7 SGB II bzw. § 30 Abs. 7 SGB XII gestellt, so ist wie folgt vorzugehen:

- zunächst einmal ist der monatliche Stromabschlag zu ermitteln
- diesem sind die in den jeweiligen Regelbedarfen enthaltenen Anteile für Haushaltsenergie zzgl. der jeweils berücksichtigten Mehrbedarfe für Warmwassererzeugung gegenüberzustellen
- decken die in den Regelbedarfen enthaltenen Anteile für Haushaltsenergie zzgl. der jeweiligen Mehrbedarfe für Warmwassererzeugung den Stromabschlag nicht, kommt eine Übernahme maximal i.H. der Differenz zwischen berücksichtigten Mehrbedarfen und jeweils maximal angemessenen Kosten für die dezentrale Warmwassererzeugung in Betracht

Aktuelle Pauschalen gem. § 21 Abs. 7 SGB II bzw. § 30 Abs. 7 SGB XII sowie die in den jeweiligen Regelbedarfen enthaltenen Anteile für Strom (aus der Zeitschrift für das Fürsorgewesen (ZfF) Heft 1 Januar 2018, 2019 und 2020):

2020

Regelbedarf	Pauschale Warmwasser	Stromkosten im Regelbedarf	
432,00 €	2,30%	9,94 €	36,44 €
389,00 €	2,30%	8,95 €	32,82 €
345,00 €	2,30%	7,94 €	29,11 €
328,00 €	1,40%	4,59 €	19,45 €
308,00 €	1,20%	3,70 €	14,07 €
250,00 €	0,80%	2,- €	8,75 €

2019

Regelbedarf	Pauschale Warmwasser		Stromkosten im Regelbedarf	
424,00 €	2,30%	9,75 €		35,77 €
382,00 €	2,30%	8,79 €		32,23 €
339,00 €	2,30%	7,80 €		28,60 €
322,00 €	1,40%	4,51 €		19,10 €
302,00 €	1,20%	3,62 €		13,80 €
245,00 €	0,80%	1,96 €		8,57 €

2018

Regelbedarf	Pauschale Warmwasser		Stromkosten im Regelbedarf	
416,00 €	2,30%	9,57 €		35,10 €
374,00 €	2,30%	8,60 €		31,55 €
332,00 €	2,30%	7,64 €		28,01 €
316,00 €	1,40%	4,42 €		18,74 €
296,00 €	1,20%	3,55 €		13,53 €
240,00 €	0,80%	1,92 €		8,40 €

Beispiel 1 (2019):

Eine Einzelperson lebt in einer Mietwohnung im Mehrfamilienhaus, die Warmwassererzeugung erfolgt dezentral per Durchlauferhitzer, der mtl. Stromabschlag beträgt insgesamt 60,- €.

Im maßgeblichen Regelbedarf sind 35,77 € für Haushaltsenergie enthalten, zudem erhält die Person die Pauschale gem. § 21 Abs. 7 SGB II bzw. § 30 Abs. 7 SGB XII i. H. v. 9,75 €.

Stromkosten sind vorliegend also mit 45,52 € abgegolten, so dass noch eine Unterdeckung bei den Stromkosten i. H. v. 14,48 € mtl. besteht.

Hiervon können aber maximal noch 2,75 € mtl. (12,50 € abzüglich 9,75 €) als zusätzlicher angemessener Bedarf für dezentrale Warmwassererzeugung berücksichtigt werden. Bei den darüberhinausgehenden Kosten handelt es sich entweder um unangemessene Kosten für die dezentrale Warmwassererzeugung oder aber um restliche Kosten der Haushaltsenergie.

Beispiel 2 (2020):

Ein Ehepaar lebt in einer Mietwohnung im Mehrfamilienhaus, die Warmwassererzeugung erfolgt dezentral per Durchlauferhitzer, der mtl. Stromabschlag beträgt insgesamt 75,- €.

In den jeweiligen Regelbedarfen sind 32,82 € für Haushaltsenergie enthalten, zudem wird für beide noch eine Pauschale gem. § 21 Abs. 7 SGB II bzw. § 30 Abs. 7 SGB XII i.H.v. 8,95 € festgesetzt. Stromkosten sind vorliegend also mtl. mit 83,54 € abgegolten, so dass eine abweichende Festsetzung gem. § 21 Abs. 7 SGB II bzw. § 30 Abs. 7 SGB XII gar nicht erforderlich ist.

Die Übernahme der gesamten Differenz zwischen tatsächlichen Stromkosten sowie der in den jeweiligen Regelbedarfen enthaltenen Anteile für Haushaltsenergie zzgl. der jeweils berücksichtigten Mehrbedarfe für Warmwassererzeugung ist entgegen der von verschiedenen Rechtsanwälten vertretenen Rechtsauffassung regelmäßig nicht angezeigt, da die Differenz nicht zwingend nur aus Stromkosten für die dezentrale Warmwassererzeugung, sondern auch aus Stromkosten für die Haushaltsenergie bestehen kann.

Sollte wider Erwarten im Einzelfall ein vom durchschnittlichen Bedarf abweichender erhöhter Warmwasserbedarf geltend gemacht werden, würden dadurch folgerichtig auch die Kosten für die dezentrale Warmwassererzeugung steigen.

In diesem Fall ist ein Nachweis für den erhöhten Warmwasserbedarf zu fordern (z.B. ärztliches Attest o.ä.) und der jeweilige Einzelfall ist dann der zuständigen Team- bzw. Fachdienstleitung zur Entscheidung vorzulegen.

Gez. Hittmeyer

Stand: 03.11.2020